

Erbpachtmühle Langenholzhausen

## A) Lage:

Ort: ..... Langenholzhausen/ Gemeinde Kalletal

Gewässer: ..... Osterkalle

## B) Mühlenrechtliche Stellung:

um 1500 bis 1561 ..... Privatismühle

1561 bis 1871 ..... Herrschaftliche Mühle

seit 1871 ..... Gewerbebetrieb

Mahlgenossen

1614/1615 ....Bauerschaften Stemmen, Langenholzhausen, Heidelbeck, Tevenhausen und der Flecken Varenholz. Außerdem die zur Bauerschaft Kalldorf gehörende Siedlung Faulensiek.

1694 .....Verlust der Bauerschaft Stemmen und des Fleckens Varenholz, die Mahlgenossen der neu errichteten herrschaftlichen Mühle Stemmen werden.

Die Bauerschaft Bentorf kann sich frei zwischen der herrschaftlichen Niedermühle (Mühle Nr.22) und der herrschaftlichen Mühle in Langenholzhausen entscheiden. Diese Wahlmöglichkeit wird 1764 auch für Faulensiek und Steinegge erwähnt.

1749 .....Als weitere Mahlgenossen werden die Bewohner von Echternhagen, Eichholz und Dalbcke genannt. Die Bewohner von Harkemissen können zwischen der Niedermühle und der Langenholzhauser herrschaftlichen Mühle frei wählen.

Mühlendienste

1780 ..... Fuhrdienste haben die Bauerschaften Langenholzhausen und Heidelbeck zu leisten. Dazu zählen das Anfahren von Mühlensteinen und von Bau- und Bedarfsholz. Auch die Handdienste haben nur diese Bauerschaften zu leisten.

## C) Abgaben und Belastungen:

1614/1615 ..... Pacht 200 Rtlr.

1624 ..... zehnjährige Zeitpacht; 40 Rtlr. Weinkauf, Anschaffung der Mühlensteine auf Kosten des Landesherrn.

1653 .....zehnjährige Zeitpacht; 200 Rtlr. Pacht; 50 Rtlr. Weinkauf.

1654/1655 ....Zeitpacht; Ermäßigung auf 180 Rtlr. Pacht; Instandhaltung der Mühle auf Kosten des Pächters.

- 1659 .....Erbpacht; 170 Rtlr. Pacht; alle 15 Jahre Weinkauf von 20 Rtlr.; Bau- und Unterhaltskosten hat der Pächter zu tragen; Bauholz umsonst; bei unverschuldeten Unglücksfällen und Kriegsschäden übernimmt der Landesherr die Reparaturkosten.
- 1694 .....Erbpacht einschließlich der Stemmer Mühle; 170 Rtlr. Pacht, zuzüglich 20 Rtlr. Pacht für die Stemmer Mühle; zwei "fette Schweine zu 30 Rtlr."; (Gesamtpachtsumme 220 Rtlr.); alle 11 Jahre Weinkauf von 10 Rtlr..
- 1702 .....Erbpacht; 220 Rtlr. Pacht; Weinkauf von 32 Rtlr. für 15 Jahre.
- 1718 .....Erbpacht; 250 Rtlr. Pacht; Weinkauf von 50 Rtlr. für 12 Jahre.
- 1728 .....Erbpacht; 250 Rtlr. Pacht; Weinkauf alle 12 Jahre.
- 1732 ..... zwölfjährige Zeitpacht; 252 Rtlr. Pacht.
- 1748 .....Erbpacht; 252 Rtlr. Pacht; alle 12 Jahre Weinkauf von 50 Rtlr.; Instandhaltung der Mühle auf Kosten des Pächters; Bau- und Bedarfsholz frei; Pacht soll nicht gesteigert werden; andere Mühlen dürfen im Mahlbezirk nicht angelegt werden; Mahlgenossen, die außerhalb des Landes mahlen, sollen davon abgehalten werden.
- 1754 .....zwölfjährige Zeitpacht; 500 Rtlr. Pacht; Instandhaltung auf Kosten des Pächters; Bau- und Bedarfsholz frei; mattenfreies Mahlen für die Meierei Varenholz.
- 1764 .....Erbpacht; 500 Rtlr. Pacht.
- 1780 .....Erbpacht ohne Stemmer Mühle; Vergütung von jährlich 12 Rtlr. 18 mgr. für mattenfreies Mahlen und Schrotten für Meierei Varenholz.
- 1788 .....Wasserfall Gerstenmühle 2 Rtlr..
- 1824 .....10 Rtlr. Pacht für einen Weizengang.
- 1846 ..... Erbpacht 450 Rtlr..
- 1849 .....Erbpacht; alle 12 Jahre Weinkauf von 19 Rtlr. 29 mgr 2 Pf..
- 1863 .....Wasserfall von 2 Tlr. 1 sgr. 8 Pf. für eine Graupenmühle.
- 1871 .....6 Tlr. Abgabe für eine Dreschmaschine und eine "Flachsreinigungsmaschine".
- 1888 .....Erbpacht; 1 310,41 M Pacht; alle 12 Jahre Weinkauf von 60, 77 M; Hundefütterungsstelle 9 M.
- 1891 .....Unterpacht 3 000 M.
- 1893 .....Erbpacht; Pacht 1 310,44 M; Unterpacht 3 000 M (Anteil Mühle 1 200 M).
- 1895 .....Unterpacht 2 400 M.
- 1896 .....Unterpacht; Pacht 2 250 M (Anteil Mühle 700 M).
- 1901 .....Erbpacht; Pacht 1 310,41 M; Weinkauf 60,77 M; Hundefütterungsstelle 9 M.
- 1902 .....Erbpacht; Pacht 370 M; Pachthöhe gilt nach einem Rechtsstreit rückwirkend bis 1.1.1878, zuviel gezahlte Pachtbeträge werden erstattet.
- 1904 .....Weinkauf von 17 M alle 12 Jahre.
- 1909..... Ablösung der Erbpacht.

## D) Produkte und Dienstleistungen:

um 1500 bis heute ..... Mahlmühle

seit 1824 ..... Weizenmahlgang

1789 bis ? ..... "geschälte Gerstenmühle"/Graupenmühle zur Herstellung von Graupen, Grütze und zum Schroten von Malz.

vor 1871 bis ? ..... Dreschmaschine

vor 1871 bis ? ..... "Flachsreinigungsmaschine"

1874 bis ? ..... Kreissäge

1896 (erwähnt) ..... Häckselmaschine

## E) Beschäftigte:

1857 .....1 Meister, 2 Gesellen, 1 Knecht.

## F) Technische Angaben:

..... Wassermühle

..... bis zu vier Wasserräder, alle oberschlächtig

..... Mühlgraben und Wehr

Bestand 1614/1615

Mahlmühle mit zwei "Glinde" (G.H.Mahlgänge oder Wasserräder).

Bestand 1732

## Die Niedermühle:

Der Läufer 4 Fuß lang (116 cm) und 10 Zoll dick (24,13 cm), mit einem eisernen Bande ....

Der Bodenstein 4 Fuß lang und ? Zoll dicke mit einem eisernen Band .... Eine Wähle (G.H Welle) mit 6 Bändern und zwei ... Spitztappen versehen; daß Waßerradt ....

Das Kammradt ..., Haue, Spille und Dreffbänder nebst der Stahlpfannen .... Die Mehlkiste ....

## Mittelmühle:

Der Läufer 4 Fuß lang und 8 Zoll dicke (19,3 cm) ... mit zwei eisernen Bändern versehen (G.H. zwei eiserne Bänder, da der Stein in der Mitte gebrochen ist). Der Bodenstein 4 Fuß

lang und 6 Zoll dicke (14,6 cm) mit einem eisernen Bande ... Die Wähle ... mit 6 eisernen Bändern und zwei ... Spitztappen versehen.

Das Wasserradt ... Das Cammradt ... Haue, Spille, Dreffbänder und Stahlpfanne ... Bütte, Schlitte und Rumpf ... Die Mehlkiste ...

Obere Mühle:

Der Läufer ist 4 Fuß lang und 9 Zoll dicke (21,7 cm) mit einem eisernen Bande ... Der Bodenstein 4 Fuß lang und 6 Zoll dicke (14,5 cm) mit einem eisernen Bande versehen. Eine ... Wähle mit 6 Bändern und zwei ... Spitztappen. Das Wasserradt ... Haue, Spille, Dreffbänder und Stahlpfanne ... Das Kamradt ... Die Mehlkiste ... Bütte, Schlitte und Rumpf ...

Weitere Einrichtung:

Mühlenbett mit "3 Luchtlöcher", eine "neue Mattenkiste, mit 3 Hespern versehen und ein Hängel mit der Krampe". Eine "alte Mattenkiste mit 3 Hespern ..., nebst einen Hängel". drei "Sichtröge" (oberste, mittelste und niederste).

Wasserbauten:

Drei "Waßerrennen" ... Drei "Waßerräder" ... "Trägers unter die Rennen". Der "Radstuhl" ... "Die Flutbank" ... "Das steinerne Stau ... mit 2 Fluthschütten nebst 3 kleinen Schütten. Das Stau bey Hövers Hofe (G.H oberhalb der Mühle im Mülgraben) ... die Fluthbank ... mit 2 Schütten versehen."

#### Bestand 1782

Auf dem Boden "eine Winde oder Krahn mit den Seil ... womit das Korn auff den Boden gewunden wird".

Das "Mühlenbette", auf demselben nach Norden "drey Lichtlöcher"; nach Westen "drey Lichtlöcher".

In der Mühle befinden sich eine "Mattenkiste mit zwey Hespern, einer Krampe und Hengelse versehen. ... eine alte Mattenkiste woran zwey Hespern und ein Hengelse."

"Auf das Mühlenbett gehen zwey Treppen mit Handgeländer ... und bey jeden Mahlgang befindet sich eine eyserne Lichtestange".

Weiter befindet sich in der Mühle "eine eyserne gestämpelte Matte mit einen daran befindlichen eisern Streicher".

Die Mahlgänge:

"Der oberste Mahlgang ... die Walle .. mit sieben eisern Bändern ... die eysern Zapfen, das Waßer- und Kammradt ... der Läufer ... der Bodenstein. Die Bütte ... mit zwey eisern Bänder versehen. Das Kreutz, Spille, Rumpff und Schlitten ... Sichtetrog ....

"Der mittelste Mahlgang ... die Walle ... mit sieben eisern Reiffen versehen, die Zapfen, das Wasser- und Kammradt ... Der Läufer ... mit zwey eisern Bänden verwahret. Der Bodenstein ... mit einen eysern Band versehen. Die Bütte ... mit zwey eisern Bänden umfaßt. Das Kreuz, Spille, Rump, Schlitten und Sichtetrog ..."

"Der unterste Mahlgang ... der Läufer ... mit einen eysern Bande verwahret. Der Bodenstein ... mit einen eisern Band versehen. Ein neuer Läufer ist noch vorrätig. Die Walle ist mit sieben eisern Bänden beschlagen und mit Blatt Zapfen versehen. Das Waßer und Kammradt ... Die Bütte, das Kreuz, Spille, Rumpff, Schlitten und Sichtetrog ..."

Wasserbauten:

"Drey Waßerräder, drey Waßerrennen ... Vor den steinern Stau sind 3 Mahlschütte und zwey Fluthschütte.

Das Stau bey Hövers Hofe, die Freyfluth oder Umfluth genandt ... Fluthbank ... mit Steinen gepflastert, davor drey Schütte ... das Stauer Werck daran ...".

"Der Mühlen oder Waßergraben ist ohngefehr 12 Ruten lang (G.H. von der Freiflut bei Hövers Hof bis zum Stauwerk an der Mühle, ca.55,6 m) und auf der Seite nach Westen mit einer Mauer eingefaßt."

#### Bestand 1789

Drei durch jeweils ein Wasserrad angetriebene Mahlgänge. Zusätzlich Bau einer "geschälten Gerstenmühle" (G.H. Graupenmühle) als Anhang an den untersten Mahlgang. Untergebracht ist die Gerstenmühle in einem an das Mühlengebäude angebauten Stall.

#### Bestand 1854

Eine neu errichtete Graupenmühle wird in einem Steingebäude an Stelle des hölzernen Stalles untergebracht. Zum Sichten des Getreides wird ein Sichtezyylinder eingesetzt. Das hölzerne gehende Werk wird durch ein eisernes ersetzt., die hölzernen Wasserräder zum Teil mit eisernen Schaufeln versehen. Anstelle des hölzernen Radstuhls wird ein Radstuhl aus Obernkirchener Sandstein gemauert.

#### Bestand 1860

Drei Roggenmahlgänge, ein Weizenmahlgang, eine Graupenmühle. Angetrieben werden die Mahlgänge von vier Wasserrädern.

#### Bestand 1990

Ein überschlächtiges Wasserrad von 1952. Hilfsantrieb durch einen Elektromotor.

G) Betriebsdauer:

..... um 1500 bis heute

H) Eigentümer, Zeit- und Erbpächter:

Bis 1561 befindet sich die Mühle im Eigentum der Adelsfamilie de Wend. Nach dem Tode Simon de Wends (+1548) nimmt der Landesherr Bernhard VIII., nach längeren Streitigkeiten mit den Erben Simons, am 8. Februar 1561 die Mühle gewaltsam in Besitz. Von 1561 bis 1909 befindet sich die Mühle im Eigentum der lippischen Landesherrn und hat den mühlenrechtlichen Status einer herrschaftlichen Mühle, die in Zeit- bzw. Erbpacht vergeben wird.

Johann Molner de nigge, erwähnt 1507.

De aulde Molner, erwähnt 1507.

De Molner, auch de Moller, erwähnt 1510 bis 1527.

Johann de Moller, letzter Müller der de Wend auf der Mühle. Er wird am 8.2.1561 von gräflichen Beamten aus der Mühle gesetzt, da er sich weigert die Mühle vom Landesherrn zu übernehmen.

Hermann Moller, erster herrschaftlicher Müller. Er übernimmt die Mühle am 8.2.1561. Vor Übernahme der Mühle hielt er sich in Lemgo auf.

Henrich Rügge, auch Rüggen geschrieben, Müller. Zeitpächter von 1617 (?) bis 1653.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Wilhelm Süvern zählt in einem Aufsatz über die Langenholzhauser Mühle als weitere Vorgänger des Henrich Rügge auf:

Johann der Müller bis 1586.

Hermann Rügge seit 1586. Hermann Rügge soll nach einer Bescheinigung des Varenholzer Amtmanns "bei dem Niedermüller für einen Müller und folgendes alhie für einen Zimmermann ufrichtig und redlich gedienet" haben.

Hermanns Sohn Henrich Rüggen soll laut Süvern 1617 die Mühlenpacht angetreten haben, nachdem er sieben Jahre als Mühlenknecht tätig gewesen war.

Weiter vertritt Süvern die Ansicht, daß sich in der Krämerstr. ("das kleine Häuschen Grünewälder ... ist auf den Grundmauern der alten Mühle erbaut"), also westlich der Langenholzhauser Kirche, als Vorgänger der herrschaftlichen Mühle Langenholzhausen eine Wassermühle befunden habe. Diese Mühle sei ursprünglich Eigentum des Klosters Möllenbeck, dann seit 1479 der de Wend gewesen. Als Müller erwähnt Süvern einen Tonnies Rügge und seinen Sohn Johann Rügge.

Leider gibt Süvern keine Quellen an. Die mir vorliegenden Quellen erlauben nicht Süverns

Johann Rügge, Müller. Zeitpächter 1653 bis 1659. Erbpächter 1659 bis 1689 (?).

Conrad Rügge, Müller. Zeitpächter (?) 1689 (?) bis 1716 oder 1718. Sohn von Johann Rügge. Pachtet 1694 auch die neu errichtete Stemmer Mühle an.

Isabein Rügge, Witwe des Conrad Rügge. Erbpächterin (?) von 1716 bis 1718 (?).

Friederich Rügge, Müller. Erbpächter 1718 bis 1728 (?). Laut Süvern soll seine Frau Catharina Wilhelmina in zweiter Ehe mit dem Müller Ludwig Humbke aus Lauenau verheiratet gewesen sein, der von 1728 bis 1732 auf der Mühle war.<sup>2</sup>

Simon Henrich Frevert, Müller. Erbpächter 1732 bis 1754. Stammt aus Laßbruch.

Johann Paul Vorher, Müller, + 25.12.1772. 1754 bis 1764 Zeitpächter; 1764 bis 1772 Erbpächter. Stammt wahrscheinlich aus dem Bückeburgischen.

Anna Sophia Vorher, geb. Fischer, Erbpächterin 1773 bis 1777. Sie übergibt 1777 ihrem Sohn Arnold Friedrich Vorher die herrschaftliche Mühle Stemmen. Die Langenholzhauser Mühle übernimmt ihr Schwiegersohn Friedrich Wilhelm Bauer.

Friedrich Wilhelm Bauer, Müller, \* 1755 in Krankenhagen, + 1830. Erbpächter 1777 bis 1817. Verheiratet mit Catharina Elisabeth Vorher, Tochter von Johann Paul Vorher.

Friedrich Wilhelm Bauer, Müller, \* 1779, +1842. Sohn von Friedrich Wilhelm Bauer. Erbpächter 1817 bis 1842.

---

Angaben zu verifizieren. Bei der 1479 erwähnten Mühle kann es sich allerdings nur um die Mühle zu Oberholzhausen handeln (siehe Mühle Nr.33).

Süvern, Wilhelm, Die Erbpachtmüller von Langenholzhausen, (1956), S.51 ff.

<sup>2</sup>Ebd. S.51 ff.

In den mir zur Verfügung stehenden Quellen wird in einem Schreiben der Erbpächterin Vorher aus dem Jahre 1773 ein Müller namens "Humeke" erwähnt. Dieser Müller Humeke soll die Mühle in Erbpacht untergehabt und in Langenholzhausen über ein Kolonat verfügt haben. Jahreszahlen werden nicht genannt.

StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I, Schreiben vom 8.1.1773.

Friedrich Eduard Bauer, Müller, \* 1815, + 1906. Erbpächter 1844 bis 1883. Sohn von Friedrich Wilhelm Bauer.

Friedrich Leopold Bauer, Müller, \*1845, +1917. Sohn von Friedrich Eduard Bauer. Erbpächter 1883 bis 1909. Löst 1909 die Erbpacht ab und wird zum Eigentümer der Mühle. Gerät 1913 in Konkurs.

Hermann Rehmsmeier, Müller. 1891 für drei Monate Unterpächter. Vorher "Mühlenknappe" auf der Niedermühle Kalldorf und dort wegen "Unredlichkeit" entlassen. Anschließend Geselle auf der Langenholzhauser Mühle.

Wilhelm Pott, Müller. Unterpächter, erwähnt 1893.

Fritz Wöltje, Müllermeister. Eigentümer seit 1913.

Wilhelm Breitkopf, Müller. \* 1906. 1956 bis 1968 Pächter von Wöltje, seit 1968 Eigentümer. Stammt aus Oberschlesien. War dort, wie bereits sein Vater Eigentümer einer Wassermühle.

Georg Breitkopf, Müller. \* 1933. Sohn von Wilhelm Breitkopf. Eigentümer seit 1970.

I) Die Mühle war nicht mit Grundbesitz wie Gärten oder Ländereien ausgestattet. 1892 gibt Erbpachtmüller Bauer an, zur Mühle gehöre ein 10 m<sup>2</sup> großer Platz, "worauf ein Mühlrad gezimmert werden kann" und der Mühlendamm von 60 m<sup>2</sup>.

Ein 1782 angefertigtes Inventarium vermerkt zum Mühlendamm:

"Auf den herrschaftlichen Mühlendamm befinden sich 25 Weiden, welche der Müller köppen läßt und nur die Benutzung von den Weiden hat."

1901 wird die Größe des Mühlengrundstücks mit 8,59 ar angegeben (G.H. 859 m<sup>2</sup>).

Das von der Erbpachtmüllerin Anna Sophia Vorher 1773 angekaufte Kolonat Nr.55, das als Wohnhaus für die Familie dienen sollte, verfügte über 30 "Himten (G.H. "Himtensaat") schlechte Länderei (G.H. ca. 3,4 Hektar)".

1802 erwarb Erbpachtmüller Friedrich Wilhelm Bauer das neben der Mühle gelegene Küsterhaus. Den großen Garten stattete er mit Lauben, Grotten, Springbrunnen und Skulpturen aus.

Unter den Erbpachtmüllern Friedrich Eduard Bauer und seinem Sohn Friedrich Leopold Bauer werden die Langenholzhauser Kolonate Nr.33/68 und Nr. 100 mitsamt Ländereien



angekauft.

Der gesamte Besitz ging unter Erbpachtmüller Friedrich Leopold Bauer verloren.

J) 1732

Im Mühlengebäude befinden sich eine "Stube, worin ein klein eisern Ofen ... ein klein Fensterloch nach der Wehme hin. Dabeneben eine Zimmer Cammer ganz umher offen ... (mit) 3 Luchtlöcher".

An Nebengebäuden gehören zur Mühle ein Pferdestall, dem aber die "Krippen und Räuften" fehlen und ein Schweinestall mit drei Türen.

1782

Das "Mühlengebäude" ist von Steinen aufgeführt.

Der Boden: Vor dem Boden befindet sich eine "Klap-Thür ... Auf den Boden nach Süden sind zwey Fenster, jedes mit vierundzwanzig Scheiben; daselbst nach Norden befindet sich ein Fenster mit Sechszehn Scheiben und ein hölzernen Gitter, der Giebel nach Süden ist von Tannen alten Brettern ... der Giebel nach Norden ist mit Backsteinen ausgemauert ... Erdgeschoß: "Neben (dem) Mühlenbette ist eine mit Brettern abgekleidete Zimmer Cammer, wovor eine Thür ... Auf derselben sind nach Norden drey Lichtlöcher ... Ist unten in der Mühle linker Hand eine Stube wovor eine Thür mit zwey Hespeln, einen Eysern Hand-Griff und eine Klinke, in derselben befindet sich ein eisern Ofen mit einer eysern Thür ... Ein nach den Pfaar Garten darin befindliches kleines Fenster ... Die Stube ist mit Steinen besetzt.

Nebengebäude:

"Vor der Mühle befindet sich ein Schweinestall, worin vier Ställe davon zweye mit Büchenbohnen beschoßen, zweye mit Steinen besetzt ... An diesem Stalle sind 3 Thüren ... der Boden ist beschoßen."

Über Wohnräume verfügte die Mühle zu keiner Zeit. Die Pächter der Mühle wohnten deshalb auf eigenem Langenholzhauser Besitz oder wohnten zur Miete als sogenannte "Einlieger". 1773 erwarb die Erbpächterin Anna Sophia Vorher das neben der Mühle gelegene Kolonat Nr.55 als Müllerwohnhaus.

1877 ist das Wohnhaus nach einem Brand neu errichtet worden. In einer an das Wohnhaus angebauten Scheune waren eine Dreschmaschine und eine Kreissäge untergebracht.

1891 wird erwähnt, daß sich in der Mühle für die Gesellen eine Kammer und eine Stube befinden.

### Geschichte

Die Gründungsgeschichte der Erbpachtmühle Langenholzhausen liegt im Dunkeln. Wahrscheinlich hatte die Mühle bereits einen Vorgängerbau in Obernholzhausen (Mühle Nr.33). Diese Siedlung lag nach Angaben des Möllenbecker Güterregisters 1465 bereits wüst.<sup>3</sup>

Spätestens um 1500 muß dann in Langenholzhausen eine Mühle errichtet worden sein, da das Landschatzregister von 1507 einen in Langenholzhausen lebenden Müller erwähnt.<sup>4</sup> Bei einer "Nachsuchung der Mindischen Lehnstücke" durch das Amt Varenholz im Jahre 1669 - die Mühle zu Obernholzhausen war ein Lehn des Mindener Bischofs, mit dem sich 1479 Friederich de Wend<sup>5</sup> und 1548 der Landesherr Bernhard VIII. belehnen ließen<sup>6</sup> - geben die befragten Zeugen die Auskunft:

"Die Mühle liegt jetzo in Langenholzhausen und ist für diesem zwar an describirten ( G.H. beschriebenen) Orte gelegen, aber nachgehends wegen besserer Bequemlichkeit und mehrerer Menge des Wassers hierunter ins Dorf gelegt."<sup>7</sup>

Der Erbpachtmüller Friedrich Leopold Bauer schreibt 1895 zur Gründungsgeschichte seiner Mühle - wobei er wohl im Dorf tradierte Erzählungen aufnahm, die sich auch bei dem aus Langenholzhausen stammenden Heimatforscher Wilhelm Süvern wiederfinden - :

"Die Mühle ist 1568 vor der großen Talsperre, einem früheren Forellenteich auf Gemeindegrund erbaut. Teils sind die Auswürfe der Talsperre noch vorhanden und als der Teich durch große Gewitter zugeschlammt war, haben sich dort mehrere Kolonen angebaut, es heißen diese Höfe noch die Teichhöfe."<sup>8</sup>

Es läßt sich aber definitiv ausschließen, dass das Jahr 1568 das Gründungsdatum dieses Mühlenstandortes ist. Dieses in der Literatur immer wieder zu findende Datum geht auf den sich an der Nordseite des Mühlengebäudes befindenden Wappenstein mit der Inschrift "Simon Grave und Edler Her zur Lippe" und besonders den sich über dem Türbogen der

---

<sup>3</sup> Engel, Franz / Lathwesen, Heinrich, Güterverzeichnis des Klosters Möllenbeck , (1963), S.12.

<sup>4</sup>StADt L 92 Z IIa Nr.5.

<sup>5</sup>StADt L 44 19/6 und D 71 Nr.14/51.

<sup>6</sup>StADt D 71 Nr.89.

<sup>7</sup>StADt D 71 Nr.89.

<sup>8</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol. IV.

Eingangstür befindenden steinernen Löwenkopf mit der Jahreszahl 1568 zurück. Der schöne, beschnitzte Fachwerkgiebel paßt zwar stilgeschichtlich zu der über der Eingangstür eingemeißelten Jahreszahl, dennoch ist dies kein zwingendes Argument für einen Neubau der Mühle um 1568. Wahrscheinlicher ist, daß ein grundlegender Umbau der Mühle um diese Zeit erfolgte. Der Bruchsteinkorpus des Mühlengebäudes kann dagegen in wesentlichen Teilen älter sein.

Der Wappenstein Simon VI. ist nach meiner Ansicht aus politisch - herrschaftlichen Erwägungen an der Mühle angebracht worden, nicht aber als Erinnerung an den Neu- bzw. Umbau der Mühle. Nach der erst wenige Jahre zurückliegenden Übernahme des de Wendschen Erbes durch Simons Vorgänger Bernhard VIII. sollte der Wappenstein signalisieren, daß die lippischen Landesherrn nun auch im nordwestlippischen Bergland uneingeschränkt die Hoheitsrechte und damit auch das Mühlenregal ausübten. Eine öffentliche Einrichtung, wie sie die herrschaftliche Mühle, die von vielen Untertanen aufgesucht werden mußte, zweifelsohne darstellte, war ein idealer Ort zur Herrschaftsdemonstration.<sup>9</sup> Die faktische Inbesitznahme der Mühle im Februar 1561 durch Bernhard VIII. vollzieht sich analog dem bei der Inbesitznahme der Niedermühle (Mühle Nr.22) am gleichen Tag angewandten Verfahren. Die Beauftragten des Landesherrn erscheinen vor der Mühle und vollziehen nach einer öffentlichen Verkündung der Rechtsposition des Landesherrn ihren Auftrag. Gegenstand der Handlungen in Langenholzhausen ist der Müller, der sich weigert die Mühle vom Landesherrn zu übernehmen und ihm den Müllereid zu leisten, sondern seinen alten Verpächtern gegenüber loyal bleibt. Der "ungehorsam Moller tho Langenholthußen" wird von der Mühle gesetzt und anschließend sofort durch einen Nachfolger ersetzt.

Den die Langenholzhauser Mühle betreffenden Teil der zu diesem Anlaß angefertigten Urkunde gibt das folgende Regest in hochdeutscher Übersetzung wieder:

Aussteller: Notar und Schreiber Hermannus Wippermann im Auftrage des Landesherrn Bernhard VIII.

Empfänger: Nicht angegeben, wohl Margarete von Saldern als Erbin.

---

<sup>9</sup>Die Wappentafel ist 1572 von dem bekannten Baumeister Hermann Wulff geschaffen worden.

Zur Wappentafel an der Langenholzhauser Mühle:

Gaul, Otto, Schloss Brake, (1967), S.34.

Bei Gaul findet sich auch eine Beschreibung der Wappentafel.

Weiter gibt Gaul an (S.34), der erste Auftrag der Landesherrschaft an Hermann Wulff sei "der Bau der Wassermühle in Langenholzhausen im Jahre 1568" gewesen, "bei dem als einzige Steinmetzarbeit die rundbogige Tür mit ihrer Renaissance-Profilierung auszuführen war". Leider finden sich bei Gaul zu dieser Angabe keine Quellennachweise.

Rechtsverfügung: Protokoll über die Absetzung des de Wendschen Müllers und Besetzung der Mühle mit einem Müller des Landesherrn.

Zeile 29 - 47

Nach Öffnung der Niedermühle reiten die "Comissarii" zur Langenholzhauser Mühle und fordern in Gegenwart des Notars und von Zeugen "Johann den Molner" vor die Mühle. Dort wird ihm vorgehalten, daß ihm der Landesherr durch seinen "Secretaren" und dem Gografen nach dem "Affsteruen der Wendische" die Mühle, die er als ein Teil des Mindener Lehns in seinen Besitz genommen hat, hat anbieten lassen ("... den Mollendensth anbeden lathen"). Er der Müller habe darin eingewilligt auf das Haus zu Varenholz zu kommen, um sich den Dienst neu verdingen zu lassen und anzunehmen. Das habe er aber unterlassen und sei mutwillig fortgefahren und habe seines Herrn Befehl und Verbot (G.H. für die de Wendschen Erben die Mühle zu führen) mißachtet. Deshalb untersagen sie auf Befehl ihres Herren dem Müller den Dienst und fordern ihn auf, die Mühle zu verlassen ("affsage und uthkundunge"). Weiter wird ihm befohlen, das Wendische "Zeve" und Mühlenradschütt ("Mollenradeschupp") und alles was da wäre beiseite zu legen und mit seinen Kleidern und was er sonst besitze die Mühle zu verlassen ("syns wegges tho passieren"). Auf die Kündigung antwortet der Müller, daß er, wenn es nicht anders gehe, ihr Gehorsam leiste. Daraufhin ist der Müller wieder in die Mühle gegangen und mit seinen Kleidern und übrigen Besitz wieder herausgekommen und hat gemeldet, daß er das Wendische Mühlenradschütt auf einer Bühne ("bonne") über die "Halve" gelegt habe.<sup>10</sup> Nachdem er die Frage, ob er seinen Besitz bei sich habe, mit ja beantwortet hat, geht er seines Weges.

Anschließend haben die "Comissarien" Hermann Moller aus Lemgo auf eidesstattliche Verpachtung des Dienstes die Mühle übergeben. Er darf zwei "Zeve" (G.H. Mahlgänge?) gebrauchen. Ferner bekommt er ein Hängeschloß ("hangende Slotte" G.H. zum Abschließen der Mattenkiste) mit dem Befehl ausgehändigt, daß Mattenkorn zu sammeln. Zum Sammeln des Mattenkorns soll ein Behälter ("ledige kopen") aufgestellt werden. Bis auf weiteren Befehl soll der Müller das Mattenkorn in dem Behälter sammeln und aufbewahren.

Datum: Nur teilweise lesbar; " ... eynundsestich, ... der ... acht ... February."<sup>11</sup>

<sup>10</sup>Noch 1858, bei der vorübergehenden Stilllegung der Bentorfer Wassermühle auf Anordnung des Amtes Brake, wird die Schütte (das Freischütz ?) aufgezogen und auf den Boden gebracht.

StADt L 92 N Nr.1043 Vol. II.

<sup>11</sup>StADt L 1 8. Februar 1561.

Im Jahre 1624 wird dem Müller Henrichen Rügge, der seit etwa 1613 auf der Mühle sitzt, von Simon VII. die Zeitpacht um weitere zehn Jahre verlängert. Der Zeitpachtvertrag hat folgenden Wortlaut:

"Wir Simon Graff undt Edler Her zur Lippe fügen hiermitt zu wissen, daß Vorweißer dieses Henrichen Rüggen unsere Mhüll zu Langenholthaußen wir gegen Erlegung viertzigh Reichsthaler Weinkauff uff zehen Jahr langh dieser Gestalt eingethan, daß er dieselbe in den Stande wie sie im Uffzuge entpfangen, uff seine Costen in Tach, Fach und Gange haltten, keine Mahlgest so darin gehören abkommen lassen und dieselbe über gepürliches Molter durchauß nicht beschweren soll, mitt dieser Verwarnung, da deßwegen einige Clagten einkämen, ehr nicht allein der Mhülen verlußtiget, sondern auch mitt willkührlicher Straff belegt soll werden. Den Mhülenstein wollen wir zu vorfallender Nohtdurfft verschaffen, und haben dieß zu Uhrkundt mitt unßerm Secret lassen bedrucken und mitt unser eigen Henden unterschreiben uff unßerm Schloß Detmold in dem Ostertach des 1624 Jhars."<sup>12</sup>

Der dem Salbuch des Amtes Varenholz von 1614/1615<sup>13</sup> beigefügten Amtsbeschreibung ist zu entnehmen, daß die Mühle über zwei "Glinde" (Mahlgänge oder Wasserräder) verfügte und für 200 Taler verpachtet wurde.<sup>14</sup> Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges gerät Müller Rügge in wirtschaftliche Schwierigkeiten und bleibt einen Teil der Pachtzahlung und den Weinkauf schuldig. Die Beträge werden jedoch von der Landesherrschaft unnachgiebig eingefordert. Besonders erbost Müller Rügge, dass ihm zuletzt die Pacht nur noch auf fünf Jahre verlängert worden ist. 1653 schreibt er an den Landesherrn Graf Hermann Adolf, er habe im verflrossenen Kriege arg gelitten und habe bei einem Brand die Mühle unter Lebensgefahr gerettet.<sup>15</sup> Den 1649 fälligen Weinkauf habe er

---

<sup>12</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 I.

<sup>13</sup>Stöwer, Herbert / Verdenhalven, Fritz, Salbücher der Grafschaft Lippe, (1969), S.195.

<sup>14</sup>Ebd. S.195.

<sup>15</sup>Müller Rügge spielt hier wahrscheinlich auf einen Überfall auf die Mühle am 3.März 1633 an. Das Amt Varenholz teilte in einem Bericht vom 6.März 1633 dem Landesherrn Graf Simon Ludwig zu dem Überfall mit:

"... vor 3en Dagen ist die Mühl zu Langenholtzhausen von 10 Soldaten angefallen, geplündert und mit Schießen durch die Tür 3 Persone der Hausleute verletzt worden, verhoffe sie werden das Leben behalten."

StADt L 56 Varenholz Nr.155.

wegen "Einquartierungen und Chaos" nicht zahlen können. Diesen soll er nun, was ihn "schmerzlich ankomme", nachzahlen und die Abgaben für "diese Zeiten", ansonsten solle er die Mühle verlieren.

Neun Monate später, im Januar 1654 wird Rügges Nachfolger Johann Rüggen für die nächsten beiden Jahre die Pacht von 200 Rtlr. auf 180 Rtlr. ermäßigt.

Am 27.10.1659 wird Johann Rügge die Mühle in Erbpacht übergeben. Der Wortlaut des Erbpachtprivileges ist folgender:

"Wir Herman Adolph, Grave undt Edler Herr zur Lippe, thuenn hirmit kundt undt bekennenn daß wir wegenn unserer in unserm Dorff Langenholtzhausenn unseres Ampts Vornholtz gelegenenn Mühlenn mit Johann Rüggen itzigenn Müllernn nachfolgender Gestaltd Contrahiren undt schließenn laßenn: daß er unndt seine Erbenn solche unsere Mühle hinfüro erblich bewohnenn unndt zu ihrenn Bestenn unvertrungenn deroselbenn Nutzenn, nießenn unndt gebrauchenn, die Mahlgenößenn über das hergebrachte gewöhnliche Molter nicht beschweren, die Mühle in Tach Fach unndt sonstenn in gutem esse (G.H. in Sinne von: Bau) unndt Standt der Gepür erhaltenn, Möllensteine, undt alles andere, es seye oder habe Nahmen wie es wolle, ohne unser ..... (G. H. unleserlich, wohl: ... Zutun auf seine) Kostenn verschaffenn, bawen, verbeßernn unndt danebenn in unsere Vornholtzische Amptsregistere jährlichs, ohne einigenn Abzug oder Einwendenn Einhundertundsiebentzig thlr. lieffernn sollen unndt wollenn. Hingegenn haben wir hiermit unndt in Krafft dieses gnedig verwilliget, daß ihnen auff ihr Anhaltenn unndt nach vorgangenenn eingonnenem Augenschein, jeder Zeitt nötiges Baw- unndt Bedarfholtz auffm Stamm angewiesenn unndt ohn Entgeldt außgefolget werdenn solde; darbey ferner außtrücklich verabredet unndt verglichenn worden ist, zum Fall vorgedachter Johann Rüggen itziger Möller, oder seine Erbenn, in Entrichtung des jährlichenn obgedachtenn Canonis sich fahrleßig erzeigenn, denselbenn etwa nicht richtig erlegen, auch unsere Mühle nicht in gutem Standt unndt Baw erhalten würdenn, daß wir alßdann auff solchenn Fall jeder Zeitt befugt seyn unndt Macht habenn wollenn, sie auß der Mühlenn wieder zu setzenn unndt einem anderenn solche nach unserem gnedigenn Beliebenn zu elocirenn undt einzuthuenn. Da sie sich aber diesem Contract allerdings gemeeß verhaltenn würdenn, sollenn sie sampt unndt sonders, wie vorher gedacht, solcher Mühlenn erblich sich bedienen, unndt durchauß nicht vertrungen, sondernn von unß der gepür darbey geschützet unndt manuteniret werden. Als Weinkauff soll er jetzo sobaldt zwanzig Thaler gegen Quitung unserm Amtmann zu Vornholtz undt nach Verlauff fünffzehenn Jahrenn hinfüro ebenmeßig jeder Zeitt zwanzig Thaler erlegenn unndt also von fünffzehenn Jahrenn zu fünffzehenn Jahren unfehlbar diese unsere Mühle inskünfftig beweinkauffenn unndt dadurch diesenn Contract bekräftigenn. Alle unvermuthliche Unglücksfälle, darzu der

Möller oder die seinigenn kein Ursach gebenn, wie auch Kriegsschädenn, werdenn hiemit zum Entscheidt der gemeinen beschriebenn Rechten unndt Landtsitlichem Gebrauch außgesetzt. Alles getrewlich unndt ohne Gefehrde, zu mehrer Vesthalt unndt Versicherung habenn wir diesenn Contract also eigenhändig unterschrieben unndt mit unserm Cammer Secret betrückenn laßenn. Gebenn auff unserm Schloß Detmoldt am siebenunndtzwanzigsten October Eintausentsechshundertneununndtfünffzigsten Jahres."<sup>16</sup>

Im Juni 1690 beschädigt ein durch ein Unwetter verursachtes Hochwasser die Mühle schwer.

1694 wird im Dorf Stemmen, das zu Rügges Zwangsmahlbezirk gehört, eine neue herrschaftliche Mühle errichtet (Mühle Nr.39). Um die Mahlgenossen aus Stemmen nicht zu verlieren, sucht Conrad Rügge, der um 1690 seinem Vater Johann als Pächter der Langenholzhauser Mühle nachgefolgt war, bei der Rentkammer um die Pacht der Stemmer Mühle nach. Am 15.Dezember 1694 wird Rügges Gesuch positiv entschieden und ihm die neue Mühle verpachtet. An der zu diesem Zweck ausgestellten Urkunde ist die dezidierte Erwähnung des Mahlzwanges besonders bemerkenswert:

"Als wir uff unser guth finden, zu Stemmen eine neue Mühle erbauen laßen, und dan unser Müller zu Langenholtzhausen, Conrad Rügge unterthänig nachgesuchet daß wir ihm solche in Betracht daß die Stemmer und andere Mahlgenoßen vor dehm zu seiner Mühle gehörig gewesen, elociren (G.H. entziehen) mögten; so ist heute dato, nach vorgegangener Untersuchung des Ertrags<sup>17</sup> mitt ihm folgender gestalt an unser Cammer contrahiret. Es sollen die Mahlgenoßen ohne erhebliche Ursache, welche an unsern Ampte Varenholtz zu forderst beygebracht werden muß, nicht bemachtet seyn anderswo zu mahlen zu gehen, bey willkührlicher Straffe und doppelter Zahlung des Matten Korns, wozu ihm jedes mahl von ... (G.H. unserm) Ampte hülfliche Hand geleistet ... (G.H. werden) soll. Zu ein und ander Behueff soll ihm jedesmahl ein Kielbaum von unsern Waldvogt ohn Entgeltlig abgefolget werden. Im Übrigen soll dieser Contract in gleicher Condition stehen mitt dem Contract so über die Mühle zu Langenholtzhausen errichtet. Dahingegen hatt der Müller

---

<sup>16</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

<sup>17</sup>Dies ist einer der wenigen in den Quellen zu findenden Hinweise auf das Verfahren zur Festsetzung der Abgabe bzw. Pacht von einer Mühle. Grundlage der Berechnung war die Ertragskraft der Mühle, die aus der Anzahl der Bewohner/Mahlgenossen, einschließlich des für das Vieh benötigten Futterschrotes, für die ein fiktiver jährlicher pro Kopfverbrauch an Gemahl festgesetzt wurde, von der Rentkammer errechnet wurde. Eine detaillierten Berechnung findet sich bei der Darstellung der Geschichte der Windmühle Bavenhausen (Mühle Nr.1).

jedes Jahr über die 170 Tlr. Heuergelder und zwanzig Thaler für zwey fette Schweine noch dreysig Thaler, und also von beyden Mühlen jährlich zweyhundertzwanzig Thaler, gegen Q(uit)tung an unsere Amptsstube zu Venholtz entrichten, dajegen dan auch die jährlich ihm gegebene zwey magere Schweine cassiren sollen, wie er dan zu mehrerer Festhaltung den accordirten Weinkauff uff elff Jahr von Mich(aelis) 1693 an, ad zehen Thaler an unsere Cammer bezahlt, undt ist dieser Contract von uns eigenhändig unterschrieben, und mitt unsere Cammersecret betrücket worden. Dettmold d. 15.12.1694.

Simon Henrich G(raf) z(ur) L(ippe).<sup>18</sup>

Im Dezember 1718 übernimmt Conrads Nachfolger Friederich Rügge beide Mühlen in Erbpacht.

1732 übergibt die Rentkammer beide Mühlen an den Müller Simon Henrich Frevert aus Laßbruch in Erbpacht. Im Erbpachtvertrag sind besonders die Abschnitte bemerkenswert, die die Anlegung neuer Mühlen zu Lasten Freverts in dessen Mahlbezirk ausschließen, und die, welche den Mahlgenossen das Mahlen auf ausländischen Mühlen verbieten. Derartige Privilegien lassen sich in den Pachtverträgen anderer herrschaftlicher Mühlen im Amt Varenholz zu keiner Zeit finden. In den folgenden, den Erbpächtern der Langenholzhauser Erbpachtmühle ausgestellten Erbpachtverträgen finden sich diese Privilegien ebenfalls. Besonders um einen 1764 ausgestellten Erbpachtvertrag wird die Rentkammer im 19. Jahrhundert jahrzehntelang juristische Auseinandersetzungen führen müssen, da die Nachfolger Freverts im Zeichen der Gewerbefreiheit ihre ihnen 1764 zugesagte Monopolstellung bei der Rentkammer einklagen werden.

Warum die Familie Rügge die Erbpacht verloren hat, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Es ist aber vorstellbar, daß finanzielle Erwägungen der Rentkammer eine entscheidende Rolle gespielt haben. Frevert kann nämlich bei Pachtantritt die Pachtzahlungen für die nächsten vier Jahre im voraus entrichten. Diese 1000 Rtlr. werden dem in ständigen Finanznöten steckenden Landesherrn Simon Henrich Adolf sicher sehr willkommen gewesen sein.

Als einer seiner ersten Handlungen beendet Frevert einen seit langem schwelenden Streit aus der Zeit seines Vorgängers mit dem Pastor der nahe bei der Mühle liegenden Langenholzhauser Kirche über einen Zaun zwischen der Wehme und der Mühle im Verlauf des Mühlgrabens. Der zu diesem Behuf abgeschlossene schriftliche Vertrag hat folgenden Wortlaut:

"Kundt und zu wißen sey hirmit allen denen es zu wißen nöthig, wie das zu Vermeidung aller künfftigen Ein- und Wiederrede nachfolgendes auf Begehren hat zu Papier gestellet

---

<sup>18</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.



werden sollen: Als was den ahn die sogenandte Kalle undt die Herrschaftl. Mühle zur Seiten anstehenden Wehm Baumhoff betrifft, daß ob zwar die Wehme selbige zwerg (G.H. quer) für der Mühle her, biß in die Bache zäunet, indeßen doch die Mühle nicht weniger wie bey obigen belegenen den Mühlengraben zu Zeiten jährl. außzuschlagen berechtigt und da die Wehme auch längs der Bache einen Planckenzaun ohngefehr vier fünff bis sechs Schuhe von derselben abgehabt, so sind nebst der davon außzuschlagenden Erde, ingleichen auch die auf der Bache stehende Weyden einen zeitigen Mühlenbeständer (G.H. Mühlenpächter) zu hauen vergönnet gewesen, wie ihme dann auch hieran ein solches hinfort verbleibet. Inzwischen da die Wehme wie vor der Kalle den Einfluß in den Fischteich als auch die Sicherheit geeinset (?), hält sie die Kosten einen Planckenzaun längs der Bache zu unterhalten für überflüßig und beschwerl.(ich), zumahlen da derselbe für einen Jahr zum Theil von denen Mahlgästen verbrennet worden<sup>19</sup>, und obschon damahliger Beständer hoch oberl.(ich) ist gehalten worden, selbigen wieder zu ergänzen, so hat doch hierin die Wehme aller solcher Beschwer und Verdrießlichkeit den obged.(achten) Planckenzaun freywillig weggethan, jedoch mit der außtrückl.(ichen) Reservation, wie des vorgedachten all als sonderl.(ich) deßen wan wieder nach dieser Zeit einiger Zaun dahin gesetzt werden wolte, solcher der Wehme nicht allein unverwehret, sondern auch einmahlen einiger Gang dahinter her gestattet werden soll. Zu mehrerer Sicherheit ist dieses den gegenwärtigen Interessenten in duplo ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Langenholtzhausen d. 1ten May 1732.

S.H. Schreiter Pastor ibidem (G.H. daselbst)

Simon Henrich Frevert zeitiger Herrschaftlicher Müller."<sup>20</sup>

1742 zahlt Frevert den eigentlich erst 1744 fällig werdenden Weinkauf für die nächsten zwölf Jahre bei der Rentkammer ein. Da von den von der Rentkammer in Detmold über die Zahlung des Weinkaufes ausgestellten Bescheinigungen nur wenige überliefert sind, sei die für Frevert ausgestellte Bescheinigung im folgenden zitiert:

"Nachdem der Müller Simon Frevert in der Langenholtzhauser Mahlmühle seinen in Händen habenden Meyerstätsichen Brieff zu unterthänigster Folge heute zum ersten mahl den accordirten (G.H. verabredeten) Weinkauff vom Mart.(ini) 1744 bis uff anderweite zwölf Jahre mit fünfftzig Rtlr. beweinkauffet, so wird derselbe darüber quitiret und versichert, daß er bey solchen Meyerstande praetitis praetandis auch solche weiter beweinkauffte

<sup>19</sup>Anscheinend mußte nicht der Müller, sondern die Mahlgenossen selbst den eisernen Ofen in der Mühlenstube mit mitgebrachtem Brennholz beschicken, wenn sie diese heizen wollten.

<sup>20</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

Jahre über beständig geschützt werden solle.

Dettmoldt d.16.Jul.1742.

Gräfl. Lipp. Cammer daselbst."<sup>21</sup>

1744 zahlt Frevert nochmals einen Vorschuß von 400 Rtlr.auf die Erbpachtzahlung, der in Detmold höchst willkommen war.

1750 erleidet die Mühle durch ein Hochwasser größere Schäden; die zerstörte Umflut muß vollkommen neu angelegt werden. Wohl als weitere Folge muß Frevert 1751 Teile des Radstuhls und der Flutbank erneuern. Außerdem läßt er eine neue Mühlenwelle einbauen und die Wasserräder mit neuen Schaufeln versehen.

Aus aus den Quellen nicht zu ersehenden Gründen gehen beide Mühlen im Jahre 1754 auf den Müller Johann Paul Vorher über, der sie in Zeitpacht annimmt. Ein Beweggrund für die Aufgabe der Pacht können die Streitigkeiten Freverts mit seinen Mahlgenossen gewesen sein, die in den Jahren 1749 bis 1751 eskalieren. 1749 meldet Frevert der Rentkammer, daß die Mahlgenossen aus Echternhagen, Eichholz, der Dalbcke und Harkemissen entgegen ihrer Verpflichtung nicht seine Mühle nicht, sondern die Hohenhauser Mühlen benutzen. Im April 1749 werden die Mahlgenossen daraufhin vom Amt Varenholz unter Strafandrohung angewiesen, die herrschaftliche Langenholzhauser Mühle zu nutzen. Der Einwand der Echternhagener, Eichholzer und Harkemisser, "seit uralten Zeiten" ließen sie nur in Hohenhausen mahlen, wird vom Amt nicht anerkannt. Im Januar 1750 weist das Amt die Beschuldigten noch einmal auf das Zwangsrecht der Langenholzhauser Mühle hin und benutzt in diesem Zusammenhang den Terminus "Banngerechtigkeit". Diese Wortverwendung ist höchst bemerkenswert, da sie weder vorher noch nachher in einer der von mir gesichteten Quellen benutzt wird, ja die Rentkammer sogar mehrmals behauptet, daß es in Lippe keine Banngerechtigkeit gäbe. Da sich die beschuldigten Mahlgenossen nicht an die Anordnung des Amtes Varenholz halten, werden sie im Mai 1750 zu je einem Groschen Strafe verurteilt. In einer Replik beschuldigen die mit einer Geldbuße belegten Mahlgenossen im Dezember 1750 Frevert, in seiner Mühle in Langenholzhausen würden die Mahlgäste "mit dem Malter über die Gebühr beschweret"; werfen ihm also vor, er matte zu seinen Gunsten. Um die Streitigkeiten zu beenden, ordnet das Amt Varenholz im Juni 1751 an, daß in Freverts Mühle eine Waage angeschafft werden soll.

Freverts Nachfolger, Müller Vorher, muß als neue zusätzliche Belastung das mattenfreie Mahlen von Brotgetreide und das mattenfreie Schroten von Getreide und Maltz für die Meierei Varenholz übernehmen. Die Pachtsumme wird drastisch von 252 Rtlr. auf 500 Rtlr. erhöht.

---

<sup>21</sup>L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

Die Mühle scheint von Frevert in keinem guten Zustand hinterlassen worden zu sein, denn in den nächsten Jahren werden verschiedenste Bau-, Reparatur- und Renovierungsarbeiten am Gebäude und dem gehenden Werk von Müller Vorher vorgenommen:

- 1755 wird bei der Mühle eine neue Brücke über die Kalle errichtet. Der Kornboden der Mühle erhält einen neuen Fußboden und der verfallende Schweinestall wird repariert.
  - 1756 muß das Mühlenbett grundlegend erneuert werden.<sup>22</sup> Während der Arbeiten am Mühlenbett steht die Mühle 14 Tage still. Außerdem wird die Wasserrenne erneuert und der Stall vor der Mühle repariert. Die Dachabdeckung, bestehend aus 4000 "Steinen" wird umgelegt und mit neuen Strohdocken versehen.
  - 1757 zimmert Müller Vorher zwei neue Wasserräder<sup>23</sup> und verkleidet alle drei Mahlgänge mit neuen Bütten.
  - 1761 wird die Flutbank verbessert, erhalten zwei Mahlgänge neue Bütten<sup>24</sup>, wird für die Mühlenstube ein neuer Ofen angeschafft, das Mauerwerk erneuert und das Dach auf dem Schweinestall gerichtet.
  - 1764 wird ein neues Wasserrad und eine weitere Bütte angeschafft.<sup>25</sup>
- 1764 erfährt Müller Vorher, daß die Rentkammer beabsichtigt, sämtliche Zeitpachtverträge zu beenden und die herrschaftlichen Mühlen nur noch in Erbpacht auszugeben. Dem

<sup>22</sup> Erneuert wird das "Grundholz", die "Lichtscheren", die "Triebbäncke", das "Schlüsselholz", die "Einzüge, wo die Anwellen auf zu liegen kommen" und der "Beschuß" des Mühlenbettes. Weiter werden neu angeschafft eine "Walze" (?), drei Treppen, die auf das Mühlenbett führen und eine Tür. Die alte Beutelkiste wird durch eine neue ersetzt (Maße der Beutelkiste: 8 Fuß lang, 4 Fuß breit, 6 Fuß hoch = 2,32 m x 1,16m x 1,74 m).

StAdt L 92 R Nr.1445.

<sup>23</sup>Hierzu benötigt Müller Vorher:

Vier "Eichenkrümmlinge jeder 7 Fuß lang (ca. 2 m), vier "Buchenblöcke zu den Schuffeln (G.H.Schauffeln) und Bodenbrettern. Jede 16 Fuß lang (ca.4,64 m) und 3/4 Fuß im Quadrat (ca.22 cm x 22 cm).

StAdt L 92 R Nr.1445.

<sup>24</sup>Für die Herstellung der beiden Bütten benötigt Müller Vorher einen Eichenbaum, "woraus 50 Stäbe und acht Keuffern (?) fallen müssen".

StAdt L 92 R Nr.1445.

<sup>25</sup>Für das Wasserrad benötigt Müller Vorher "zwei Eichen Krümmlinge, woraus 12 Felgen fallen müssen, jeder 8 Fuß lang (ca.2,32 m), zwei Büchen Blöcke zu Schauffel und Bode Bretter, jeder 18 Fuß lang (ca. 5,22 m) und 3/4 Fuß" im Quadrat.

StAdt L 92 R Nr. 1445.

Kammerrat Helm gegenüber erklärt er im Oktober 1764 seine Bereitschaft, die beiden Mühlen in Erbpacht zu übernehmen. Da er in den nächsten Monaten keine Reaktion von der Rentkammer erfährt, reist Müller Vorher Ende Februar 1765 nach Detmold. Dort spricht er persönlich bei der Rentkammer vor. Wenig später erhält er von der Rentkammer den ersehnten Erbpachtvertrag ausgestellt.

Wegen seiner späteren großen Bedeutung für die Langenholzhauser und die Stemmer Erbpachtmühle - der Vertrag ist noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Rentkammer und Erbpachtmüllern - ist er in vollem Wortlaut abgedruckt:

"Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vienen und Ameyden, Erb-Burg-Graf zu Utrecht u.s.w., u.s.w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß wir wegen unser zu Langenholzhausen und Stemmen belegenen Mahl-Mühlen, mit Johann Paul Vorher nachfolgenden Erbpacht-Contract geschlossen haben.

Wir überlassen nämlich und übergeben gedachte unsere Mühlen in eine beständige unwiederrufliche Erbpacht dem Johann Paul Vorher der gestalt, daß er und seine Erben dieselben von Weynachten 1764 an Erbpachtsweise besitzen, nutzen und gebrauchen, dabei jedoch die Mahlgenossen über das hergebrachte Malter und andere gewöhnliche Gebühr nicht beschweren, unsere Mühlen aber mit Zubehör nach dem darüber zu errichtenden und von ihm Erbpächter zu unterschreibenden Inventarii in Dach und Fach, Bau und Besserung setzen und darin sowohl als überhaupt in gutem Stande unterhalten die für abgehende benötigte neue Mühlensteine und alles andere, es sei oder habe Namen wie es wolle, auf seine eigene Kosten und ohne unsern Beitrag sich verschaffen und auch als eine immerwährende Erbpacht und Canon an unser Varenholtzisches Amts Register jährlich ohne allen Abzug und Remissionsforderung, unter welchem Namen und Vorwand es auch immer sein möge, fünfhundert Rtlr. in guter Cassenmäßiger Münze bezahlen; auch dabei jederzeit einen Herrschaftlichen Hund zur Fütterung annehmen solle und wolle. Hingegen haben wir hiermit und in Kraft gnädigst bewilliget, das dem Erbpächter das zum Mühlenbau und Besserung erforderliche Holz aus unsere Waldung gegen Bezahlung dessen wahren Werts auf davon unserer Rentcammer geschehenen Anzeige, angewiesen und verabfolgt werden, auch er Erbpächter die zu gedachter Mühle etwa gehörende Spann- und Handdienste in Bau- und Besserungsfällen zu gebrauchen haben und auf sein oder künftig seiner Erben Ansuchen die Bestellung dazu von unserer Beamten befördert, die Mahlgenossen endlich auch nach der bisherigen Observanz in denen vorgedachter Mühlen zu mahlen angewiesen werden sollen. Dann ist auch ausdrücklich verabredet und verglichen worden, das wenn er Erbpächter in Entrichtung des vorerwehnten jährlichen

Erbpachtgeldes sich fahrlässig und saumselig erzeigen und die Erbpacht von einem ganzen Jahr 3 Monate über die Verfallzeit unabgeführt laßen, auch unsere Mühle nicht in gehörigen Stand und Bau erhalten würde, weshalb wir, wenn es uns gefällt eine Besichtigung vornehmen lassen werden, derselbe als dann seines Erbpachtsrechts verlustigt sein solle, und wir auf solchen Fall jederzeit die Macht haben wollen ihn und seine Erben aus den Besitz der Mühlen zu setzen, und einen andern solche nach unsern gnädigen Gefallen und Belieben wieder zu verpachten und unterzugeben; dahingegen wir, wenn er Erbpächter und seine Erben diesen Contract gemäß in allem sich verhalten, ihn und sie nicht nur in dem Erbpachtsgebrauch und Besitz der Mühlen beständig gnädigst laßen, sondern auch ihn und dieselben darin der Gebühr nach jederzeit schützen und manutenairen wollen.

Für die Ertheilung des Erbstandsrechts bezahlt der Erbpächter dieses mal die hergebrachte Contractsgelder zu vierundzwanzig Rtlr. 6 mgr., auch künftig alle zwölf Jahre von Antretung der Mühlen an zu rechnen, die letztere nämlich Contractsgelder in recognitionem der Erbpacht, und übernimmt dabei alle Unglücksfälle, sie mögen gewöhnlich oder ungewöhnlich sein, durch Krieg, Wasserfluten oder sonst entstehen, ein Theil der Mühle oder diese ganz ruiniren. Verbindet sich endlich auch, sein Erbstandsrecht ohne unsere gnädigste Einwilligung an keinen Fremden abzugeben, und letztlich zu getreuer Erfüllung alles dessen, was in diesem Contract enthalten, zu einer Caution von 600 Rtlr.

Uhrkundlich dessen haben wir diesen Erbpachtcontract höchst eigenhändig unterschrieben und denselben unser Cammersiegel anhangen lasen.

Geschehen auf unserer Residentz, Detmold den 15ten Dec. 1764.

Simon August"<sup>26</sup>

Nach seinem Tode im Dezember 1772 übernimmt seine Witwe Anna Sophia das Regiment über beide Mühlen. 1773 erwirbt sie die Kleinkötterstätte Nr.55 als "Mühlenwohnhaus". Da zur Langenholzhauser Mühle kein Wohnhaus gehört, leben die Vorhers in einem von dem Schulmeister Piderit angemieteten Haus. Die angekaufte Wohnstätte Nr.55 ist in den Augen der Erbpächterin Vorher als "Mühlenwohnhaus" vortrefflich geeignet, da es "ganz nahe über der Mühlen, mithin sehr bequem lieget, daraus sowohl die Mühlen- als Waßerwerke zu observieren".<sup>27</sup>

In den folgenden Jahren gerät Anna Sophia in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ostern 1777 kann sie die Erbpacht nicht in voller Höhe bezahlen und bleibt mit 124 Rtlr. im Rückstand.

---

<sup>26</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

<sup>27</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.I.

Als Gründe gibt sie gegenüber der Rentkammer an, "sie sei nicht Herr der Sache". Ihr Sohn Friedrich Arnold sei noch zu jung um sie zu unterstützen und die "fremden Knechte" die sie angestellt habe verursachten "großen Schaden und Kosten". Weiter führt sie die schlechte Situation der Mühle auf die Agrarkrise zu Beginn der siebziger Jahre zurück. Sie hätte zu "Mangel und Teuerung des Getreides" geführt, so daß wenig zu mahlen sei. Auch führt sie die durch den Ankauf des Wohnhauses entstandenen finanziellen Belastungen als weiteren Grund an.

Wenige Tage später bittet sie die Rentkammer um die Erlaubnis beide Mühlen abtreten zu dürfen. Die Stemmer Mühle möchte sie ihrem Sohn Arnold Friedrich übergeben, die Langenholzhauser Mühle ihrem zukünftigen Schwiegersohn Friedrich Wilhelm Bauer. Sie versichert der Rentkammer, daß beide der Aufteilung der Mühlen zugestimmt hätten. Die bei der Rentkammer stehende Kautio n von 600 Rtlr. soll aufgeteilt werden, indem 100 Rtlr. als Kautio n für die Stemmer Mühle abgetreten werden. Als Erbpacht für die Stemmer Mühle schlägt sie 90 Rtlr. vor, zudem die Übernahme der Reparaturen und die Zahlung des Weinkaufes durch ihren Sohn. Am 13.6.1777 erteilt die Rentkammer ihre Zustimmung zur Aufteilung der Mühlen.<sup>28</sup>

1788 bittet Erbpächter Bauer die Rentkammer um die Erlaubnis in einem bei der Mühle befindlichen Stall eine Graupenmühle ("geschälte Gersten Mühle") anlegen zu dürfen, die an das Wasserrad des untersten Mahlgang angehängt werden soll. Zwar schäle er schon immer Gerste auf seiner Mühle, aber auf den normalen Mahlgängen mache dies immer Umstände. Verfüge er dagegen über eine Graupenmühle, sei diese immer zu Mahlen bereit. Im April 1788 konzessioniert ihm die Rentkammer den Graupengang, auf dem Bauer auch Grütze mahlen und Malz schroten will. Im folgenden Jahr weigert er sich die vereinbarte Konzessionsgebühr von zwei Rtlr. jährlich zu zahlen. Von der Rentkammer fordert er zuvor einen "Contract", daß in seinem Mahlbezirk, oder wenigstens in Langenholzhausen, keine weitere Graupen- und Grützemühle angelegt werden darf. Das geforderte Monopolprivileg verweigert die Rentkammer. Trotzdem legt Müller Bauer im Winter 1789 die Graupen- und Grützemühle an.

Nach dem Tode Müller Bauers im Jahre 1817 übernimmt sein ältester Sohn Friedrich Wilhelm die Langenholzhauser Mühle. 1824 legt er, ohne eine Konzession von der Rentkammer zu besitzen, einen Weizenmahlgang an. Die auf den illegal angelegten Mahlgang aufmerksam gewordene Rentkammer bietet Bauer an, diesen zu konzessionieren, wenn er für ihn eine jährliche Konzessionsgebühr von 10 Rtlr. entrichtet. Weiter wird die Weizenmühle unter dem Vorbehalt einer Verlängerung auf 18 Jahre

---

<sup>28</sup>Zur weiteren Geschichte der Stemmer Mühle siehe dort.

konzessioniert. Der von Bauer angelegte Weizengang ist zusammen mit dem zur gleichen Zeit angelegten Weizenmahlgang auf der herrschaftlichen Niedermühle der erste im Amt Varenholz.

Weiter ist über die Erbpachtzeit Friedrich Wilhelm Bauers nichts bekannt, so daß anzunehmen ist, daß Arbeit und Leben auf der Langenholzhauser Mühle einen ruhigen Verlauf nahmen. Nach dem Ableben seines Vaters im Jahre 1842 übernimmt Friedrich Eduard Bauer die Mühle. Mit ihm bekommt die Rentkammer einen Erbpächter, der sie Zeit seines Lebens in Atem halten wird.

Während seiner Pachtzeit, die bis 1883 dauern sollte, durchläuft das lippische Mühlenwesen in allen Bereichen große Veränderungen. In der Mühlentechnologie kommt es zu einem drastischen Modernisierungsschub. Die Kundenmüllerei verliert zu Gunsten der Handelsmüllerei immer mehr an wirtschaftlicher Bedeutung. Die restriktive Gewerbepolitik der Rentkammer lockert sich allmählich und führt zu einer zunehmenden Vergabe von Mühlenkonzessionen. Schließlich werden durch die Einführung der Gewerbefreiheit im Fürstentum Lippe zum 1.1.1871 alle Zwangsrechte und Privilegien der herrschaftlichen Mühlen beseitigt. Diese Entwicklungen verlangen von Müller Bauer neben Investitionen zur Modernisierung seines Mühlenbetriebes und dem Ausbau der Handelsmüllerei, sich dem Wettbewerb mit den neu erbauten und modernisierten Mühlenbetrieben zu stellen. Seine Reaktion auf diese Herausforderungen sind jedoch endlose juristische Auseinandersetzungen mit der Rentkammer, in denen er versucht, die ihm durch den Erbpachtvertrag von 1764 zustehenden Privilegien, wie den Mahlzwang und die Monopolstellung seiner Mühle, zu bewahren. Diese Auseinandersetzungen sind verbunden mit einem allmählichen wirtschaftlichen Niedergang seines Mühlenbetriebes. Einen Rechtsstreit gegen die 1803 konzessionierte Wassermühle Bentorf (Mühle Nr.2) und die 1816 errichtete Domänenmühle Varenholz (Mühle Nr.41) hatte bereits sein Vater Friedrich Wilhelm Bauer 1828 in Gang gesetzt. Gegen die Wassermühle Bentorf klagen die Bauers, da sie ihnen Mahlgäste entzieht, was nach ihrer Überzeugung gegen den zugesicherten Schutz vor Konkurrenz im Erbpachtvertrag von 1764 durch die Rentkammer verstößt. In der Klage gegen die Domänenmühle Varenholz geht es den Bauers um den Verlust der Vergütung von 12 Rtlr. 18 mgr., die sie bis zum Bau der Mühle 1816 für das mattenfreie Mahlen und Schroten für die Meierei Varenholz erhalten hatten.

Der Prozeß gegen die Bentorfer Mühle geht 1856, vordergründig erfolgreich, für Bauer zu Ende. Das Urteil spricht ihm eine jährliche Vergütung von 111 Rtlr. wegen Eingriffs in seinen Mahlbezirk zu. Er kommt jedoch nicht in den Genuß der Vergütung, da die Rentkammer die Bentorfer Mühle 1858 eingehen läßt.

Im gleichen Jahr strengt Bauer einen Prozeß gegen die Gewährung einer

Graupenmühlenkonzession für den Pächter der Domänenmühle Varenholz, Sarrazin, durch die Rentkammer an, den er ebenfalls gewinnt.

Ein weiterer Prozeß gegen die in Langenholzhausen gelegene Benkelbergsche Mühle (Mühle Nr.28) läuft 1845 bereits in der zweiten Instanz. Hier klagt Bauer gegen den 1842 von der Rentkammer konzessionierten Weizenmahlgang, von dem er behauptet, er würde "ohne Beschränkung auf Weizen" zum Vermahlen jeder Kornart zu Mehl und Viehschrot genutzt. 1845 behauptet er in einem Schreiben an die Rentkammer, auf der Mühle seien sogar zwei Mahlgänge für Korn angelegt worden. Da die Mühle "nur 100 Schritte" von seiner Mühle entfernt liege, habe sie sich "eine große Anzahl Mahlgäste verschafft". Besonders erbost ist Bauer darüber, daß der Konkurrenzbetrieb eine wesentlich geringere Abgabe als seine Mühle an die Rentkammer zu entrichten hat und zudem billiger mahlt, da "das übliche Mahlgeld zum Beuteln (G.H. Sichten) des Gemahls ... von demselben nicht genommen" wird. Bauer klagt, daß seine Mühle trotz des "immer guten Mahlwerkes" nun oft still stehe. 1846 gibt Bauer den durch die Benkelbergsche Mühle erlittenen finanziellen Schaden mit 1500 Rtlr. an. Doch trotz aller Bemühungen geht der Prozeß im Jahre 1845 verloren.

1849 zeichnen sich erste wirtschaftliche Schwierigkeiten Bauers ab, so daß er die Erbpachtzahlung von der Rentkammer stunden lassen muß. Als Grund gibt Bauer Absatzschwierigkeiten an, obwohl die Kornpreise "sehr niedrig" seien. 1850 ist er immer noch nicht in der Lage zu zahlen, da nach seiner Angabe die Einnahmen geringer als die 450 Rtlr. Erbpacht seien. Wieder verweist er auf den Konkurrenzbetrieb im Dorfe, der mehr Korn als er mahle, da er über mehr Wasserkraft verfüge und außerdem zwei Mahlgänge angelegt habe. Dadurch nehme er ihm Kunden und Verdienst weg. Die Rentkammer, die die von Bauer gegenüber der Benkelbergschen Mühle erhobenen Vorwürfe zurückweist, bewilligt dennoch eine weitere Stundung der Erbpacht. Sie hält ihm jedoch vor, er habe im letzten Winter viele Mahlgäste wieder wegschicken müssen, da er den "Anforderungen der Mahlgäste" nicht habe entsprechen können.

Auch in den folgenden Jahren muß Müller Bauer immer wieder um Stundung der Erbpacht nachsuchen. Die Begründungen, die er für die Pachtrückstände gegenüber der Rentkammer angibt, erscheinen als zum Teil sehr weit hergeholt. 1851 gibt er an, da die "geringen (G.H. armen) Leute nicht genug Kartoffeln bekommen haben, wäre Mehlspeise ihre Hauptnahrung". Ihnen habe er viel Korn borgen müssen, was sie ihm aber noch nicht hätten bezahlen können. Auch 1852 begründet er mit diesem Argument seinen Pachtrückstand. 1855 erklärt er der Rentkammer den Pachtrückstand mit einer durch die "Teuerung" verursachten "zunehmenden Verarmung" seiner Mahlgäste. Vielen habe er deshalb einen "außerordentlichen Credit eröffnen" müssen. Im Oktober 1862 begründet er



seine Zahlungsunfähigkeit mit dem Argument, daß wegen der "wasserreichen Zeit alle Mühlen mahlen konnten". Daher habe er einen "schlechten Verdienst gehabt". Den wenigen Verdienst habe er an "Ziegler, die noch nicht zurück sind", ausleihen müssen. 1869 bleibt er mit der Pachtzahlung im Rückstand, da er für 800 Tlr. ein neues Pferdehaus habe bauen müssen.

Wegen der wirtschaftlich schwierigen Lage seines Betriebes, die Bauer gegenüber der Rentkammer sicherlich übertrieben darstellt, um seinen Protest gegenüber vermeintliche Eingriffe in seine im Erbpachtbrief von 1764 zugestandenen Privilegien zu untermauern, fallen ihm notwendige Investitionen schwer.

Im Juni 1854 muß er um eine Anleihe in Höhe von 200 Tlr. aus der Fürstlichen Leihkasse bitten, um unaufschiebbare Reparaturen vornehmen zu können. Dabei muß er offenbaren, daß sein gesamter Besitz, bis auf die Mühle, bereits mit 2000 Tlr. verschuldet ist. Er erneuert die Wassermauer, die einzustürzen droht und ersetzt den "vor der Mühle befindlichen hölzernen Stall mit Schrägdach, worin die Graupenmühle muß neu gebaut werden", durch einen "massiv aufgeführten Vorbau", der mit der Mühle unter ein Dach gebracht wird. Das Geld für diese Arbeit kann Bauer noch aufbringen, aber eine notwendige Erhöhung des Mühlenbettes kann er nicht mehr finanzieren. Weiter läßt er 1854 Teile des bis dahin ausschließlich hölzernen Getriebes durch eiserne Teile ersetzen. Die hölzernen Wasserräder erhalten zum Teil eiserne Schaufeln, um so die Lebensdauer zu verlängern. Der bis dahin ebenfalls hölzerne Radstuhl wird durch einen aus Sandstein aufgemauerten ersetzt. Ebenfalls modernisiert wird die Sichtung, indem der alte Beutelkasten durch einen modernen Sichtezyylinder ersetzt wird. Aus diesem Grund erfolgt die Erhöhung des Mühlenbett. Anscheinend nimmt Bauer, um diese Arbeiten finanzieren zu können, einen Kredit von 1000 Tlr. auf. Denn im Dezember 1854 bittet er von der Fürstlichen Leihkasse 1000 Tlr. aufnehmen zu dürfen, um damit eine "nicht ingrossierte Schuld zu bezahlen". Neben Zahlung der Zinsen möchte er sie mit jährlich 100 Tlr. zurückzahlen. "Ingrossiert" werden soll die Anleihe auf die Erbpachtmühle. Letztendlich nimmt er jedoch das Darlehen nicht in Anspruch, da ihm aus der Verwandtschaft das Geld geliehen wird.

Wohl um den Umsatz seines Betriebes zu erhöhen, bittet Bauer Anfang 1856 die Rentkammer um die Erteilung einer Ölmühlenkonzession. Ausführlich schildert er der Rentkammer die Lage seines Betriebes:

Ihm sei "bedeutender Abbruch geschehen. Zuerst wurde die Niedermühle umgebaut und die Calldorfer Colonen Nr.1 und 7 die stets bei mir mahlen ließen, zogen nach dem Umbau zur Niedermühle. Die Niedermühle kann nach dem Umbau vier mal so viel produzieren,

ist fähig den Bedarf für's Amt Varenholz allein zu mahlen".<sup>29</sup> Der Umbau der Stemmer Erbpachtmühle im Jahre 1854 (Mühle Nr.39) habe ihm ebenfalls geschadet, denn "statt der schlechten inwendigen Werke wurden alles neue Werke angelegt und die Wasserkraft um 1/4 vermehrt, indem dort das Wasserrad 3 Fuß höher gemacht worden ist. Die Mahlgäste von Varenholz ziehen nun stets dort hin. Sie werden dort ebenso gut bedient, brauchen aber nicht über den Kirchberg."<sup>30</sup>

Aber auch die Modernisierungen im Ausland gelegener Mühlen gibt Bauer als Verursacher seiner Schwierigkeiten an:

In dem zu Kurhessen (Hessen-Kassel) gehörenden Dorf Möllenbeck seien "die Mühlen inwendig neu gebaut und die Stemmer großen Colonen fahren nach Möllenbeck, weil sie dort kein Mahlgeld, für jeden Himten 5 gr., zu bezahlen haben".

Auch die Modernisierung einer Mühle in der Residenz des Fürstentums Schaumburg - Lippe führt Bauer an. "Vor einigen Jahren mahlte ich noch viel Korn nach Bückeburg, aber seitdem daß dort der Souverain auf seiner eigenen Rechnung das Mahlen mit Dampf betreibt (G.H gemeint ist eine durch eine Dampfmaschine angetriebene Mühle) kann ich damit nicht konkurrieren."

Weiter bittet Bauer die Rentkammer um Abgabefreiheit für die Ölmühlenkonzession. Zu Beginn des Jahres 1857 teilt das Amt Varenholz Bauer mit, daß die Rentkammer sein Gesuch um eine Ölmühlenkonzession ablehnt.

Durch wirtschaftliche Sorgen gedrückt, die er im wesentlichen auf Verstöße gegen die ihm zustehenden Privilegien aus dem Erbpachtbrief von 1764 zurückführt, wird Bauer zusehends starrsinniger und beginnt sich der Rentkammer gegenüber immer schroffer zu verhalten. Zu Beginn des Jahres 1871 weigert er sich gegenüber dem Oberförster Wagner "einen Jagdhund in ferner weitere Fütterung zu nehmen". Wahrheitswidrig behauptet er, diese Verpflichtung bereits abgelöst zu haben. Die Rentkammer weist deshalb den Oberförster an, die Hundefütterungsstelle mit einem Hund neu zu belegen.

Bauers vermeintlich große Stunde kommt mit der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1871. Durch sie verlieren die herrschaftlichen Mühlen die mit ihren Betrieben verbundenen Rechte des Mahlzwinges und der Mühlendienste. Alle gewerblichen Monopole werden durch die Gewerbefreiheit abgeschafft. Wer einen Mühlenbetrieb gründen und betreiben

---

<sup>29</sup>Müller Bauer meint den Umbau der ursprünglich unterschlächtigen Niedermühle zu einer überschlächtigen Mühle in den Jahren 1842/1843. Siehe dazu Mühle Nr.22.

<sup>30</sup>Der Kirchberg ist ein Höhenzug zwischen Varenholz und Langenholzhausen, der die naturräumliche Grenze zwischen dem Wesertal, in dem Varenholz liegt, und dem nordlippischen Bergland bildet.

will kann dies ohne jegliche Einschränkung tun. Damit aber verliert die Berechnungsgrundlage für die Pachtabgaben der herrschaftlichen Mühlen ihre Grundlage, denn die Höhe der Abgabe beruht ja gerade auf deren besonderer Monopolstellung. Im Juli 1871 weigert sich Bauer mit Hinweis auf die Gewerbefreiheit die fällige Erbpacht in Höhe von 210 Tlr. zu bezahlen und beginnt einen Prozeß gegen die Rentkammer. Ihr gegenüber begründet er seine Rechtsauffassung wie folgt:

"Nach der Verordnung die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen betreffend, fühle ich mich nicht mehr verpflichtet, den Erbpachtcanon zu bezahlen, zumal mir durch diese Verordnung ein bedeutender Abbruch in meinem Geschäft zugefügt worden ist. Ich muß deshalb abwarten, daß mir hochfürstliche Rentkammer beweist, daß ich jetzt noch zu dieser Abgabe verpflichtet bin."<sup>31</sup>

Die Rentkammer verweist in ihrer Antwort auf die im Erbpachtvertrag von 1764 enthaltenen Verpflichtungen und fordert Bauer auf, die Erbpacht in voller Höhe zu entrichten. Da sich Bauer weiter weigert, droht ihm die Rentkammer mit "executiver Einziehung der Gelder". Gegen die "Execution" klagt Bauer vor der "Hochfürstlichen Justiz - Cantzley" und begründet seine Klage wie folgt:

"Zwischen Fürstl. Rentkammer, als Oberinhaberin meines vorzugsweise in Bannrechten bestehenden, mir erbpachtweise überlassenen Mühlenwesens und mir waltet eine sehr weitgehende Meinungsverschiedenheit über die Anforderbarkeit von Pachtansprüchen aus Monopolen ob, welche außerhalb meines Verschuldens und außerhalb meines Zuthuns durch die höhere Reichsgesetzgebung nicht wieder der eigentlichen Inhaberin, der Erbverpächterin, als auch mir, dem bloßen Nutznießer, verloren gegangen sind. Diesen Streit über Mein und Dein bzw. über vertragsmäßige Ansprüche will meiner Weigerung unter Berufung auf die fehlende rechtliche Verpflichtung ungeachtet die Imploration zu ihren Gunsten dadurch zum Austrage bringen, daß sie Gewalt anwendet und den Amtsrendanten Hanke zu Varenholz ... beauftragt hat, ohne weiteres mit der Execution, also der eigenen Vollstreckung ihrer vermeintlichen Forderung vorzunehmen, wodurch mir offenbar der Rechtsweg abgeschnitten würde.

Da in den nächsten Tagen schon eine Pfändung zu gewärtigen steht, so sehe ich mich genötigt die richterliche Hilfe des hohen Obergerichtes mit der Bitte (G.H. die Execution zu untersagen) in Anspruch zu nehmen."<sup>32</sup>

Da der Antrag auf Untersagung der zwangsweisen Eintreibung der Erbpacht abgelehnt

---

<sup>31</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.II.

<sup>32</sup>StADt L 92 C Tit. 12 Nr.2 Vol.II.

wird, entrichtet Bauer im Dezember 1871 die Erbpacht in voller Höhe an die Rentkammer. Bei dieser Gelegenheit versucht er die ihm 1856 zugesprochene Vergütung von 111 Tlr. wegen des Betriebes der Bentorfer Mühle, die seit 1871 wieder Getreide vermahlt, von der Erbpacht abzuziehen, was die Rentkammer aber ablehnt.

Ende 1871 schreibt Bauer der Rentkammer:

"... durch Einführung der dt. Gewerbe - Ordnung (ist) streitig geworden, welche Ansprüche Fürstliche Rentkammer an jährlichen Canon gegenwärtig noch zustehen, nachdem die Berechtigungen, welche den wesentlichen Bestandtheil des Vertrages vom 13.9.1764 bilden, mir von der Erbverpächterin nicht ferner prästirt (G.H. entrichtet) werden."

Um Ärger und weitere Verwicklungen zu vermeiden, hat Bauer sich entschlossen:

"... unter ausdrücklichem Vorbehalte der Rückforderung für dieses Mal am Schlusse des Jahres den Canon zu 438 Tlr. noch einmal zu erlegen und zwar in der Erwartung, daß bis zum nächsten Fälligkeitstermin entweder im Wege der Gesetzgebung oder richterlichen Verfahrens die Differenz anderweitig zum Austrag kommen werde. Sollte sich in dieser Beziehung sich meine Erwartung nicht erfüllen, so wahre ich mir hierdurch die vollste Freiheit meines mir geeignet erscheinenden Verhaltens ohne an das gegenwärtige Provisorium, womit ich keinerlei Anerkenntniß irgend einer Verpflichtung zur Zahlung bezwecke, gebunden zu sein."<sup>33</sup>

Weiter verweist Bauer auf den 1856 für ihn erfolgreich beendeten Rechtsstreit um die Bentorfer Mühle, der ihm eine jährliche Vergütung von 111 Tlr. einbringt, wenn die Bentorfer Mühle in Betrieb gehen sollte. Inzwischen habe aber die Rentkammer "durch den Betrieb von Mühlen auf der Domäne Varenholz und Hellinghausen (G.H. Mühle Nr.10), so wie in Langenholzhausen (G.H. Mühle Nr.28) das mir in Erbpacht gegebene Object völlig auf Null reduciret, ... (so daß) der mit Recht anforderbare Rest nur sehr gering verbleiben würde".<sup>34</sup>

Im März 1873 entscheidet das von Bauer angerufene Königlich Preußische Appellationsgericht in Celle, daß die Entscheidung der Justizkanzlei in Detmold die "Execution" gegen Bauer nicht auszusetzen, rechtens war. Die Gerichtskosten hat Bauer zu tragen.

1872 schlägt der Amtsrendant Hanke der Rentkammer vor, daß Bauer aufgefordert werden soll die Erbpacht abzulösen. Im Weigerungsfalle sei es möglich, wie dies in Kurhessen und in Preußen seit 20 Jahren in Anwendung sei, die Mühle neu zu verpachten oder zu

---

<sup>33</sup>ebd.

<sup>34</sup>ebd.

verkaufen. Die Rentkammer, die die Auseinandersetzungen mit Bauer offensichtlich so schnell als möglich beenden möchte, geht bereitwillig auf den Vorschlag ein und fordert Bauer auf die Erbpacht abzulösen. Die Höhe der Ablösesumme beziffert sie auf rund 11000 Tlr..<sup>35</sup> Es wird erwogen den Erbpachtvertrag zu kündigen und gegen Bauer wegen der Ablösung zu klagen, Pläne die jedoch wieder fallen gelassen werden.

Die Ostern 1872 fällig werdende Erbpachtzahlung wird von Bauer wie im Jahr zuvor nicht gezahlt. Säuerlich vermerkt die Rentkammer, daß "auffallender Weise" auch die Witwe Redeker von der Niedermühle Kalldorf noch nicht gezahlt habe. Ihr und dem Erbpachtmüller Morißmeier von der Stemmer Erbpachtmühle geht die Warnung der Rentkammer zu, sich dem "unheilvollen Einfluß Bauers" zu entziehen.

Im April 1872 gibt Bauer seine Stellungnahme zur Forderung der Rentkammer nach Ablösung der Mühle ab. Er besitze eine ausschließliche Gewerbeberechtigung. Dies zeigten auch die zu seinen Gunsten entschiedenen Prozesse um die Bentorfer Mühle und die Mühle der Meierei Varenholz. Die Erbpacht zahle er nicht für den Betrieb der Mühle, sondern ausschließlich für die Mühle. Denn außer der Mühle habe er nichts von der Rentkammer. Infolge der Einführung der Gewerbefreiheit sei ihm aber sein Mahlbezirk genommen worden. In seinem Mahlbezirk seien inzwischen fünf Mahlgänge im Gange, nämlich je einer auf den Meiereien Varenholz und Hellinghausen und auf der Bentorfer Mühle. Auf der Benkelbergschen Mühle im Dorfe seien zwei Mahlgänge vorhanden. Weiter würde in der Dalbke (Mühle Nr.5) eine weitere Mühle erbaut. All diese Mühlen würden ihm seinen Verdienst nehmen, der so gering sei, daß er sich die Erbpacht für 1871 habe leihen müssen. Auch sei die gerichtliche Entscheidung wegen seiner Klage vor der Detmolder Justiz – Kanzlei von 1871, die "Execution" der Erbpachtgelder durch die Rentkammer zu untersagen, noch nicht entschieden.<sup>36</sup> Deshalb könne er sich auf eine Ablösung nicht einlassen, zumal die Rentkammer ihren Verpflichtungen, die Mahlgenossen anzuweisen auf seiner Mühle mahlen zu lassen, überhaupt nicht nachkomme.

---

<sup>35</sup>Die Ablösesumme setzt sich wie folgt zusammen:

25 x 15 Tlr. 12 sgr. 6 Pf. für aufgehobene Mattenfreiheit der Meiereien Varenholz und Hellinghausen.

25 x 2 Tlr. 1 sgr. 8 Pf. für die Graupenmühle.

25 x 438 Tlr. 25 sgr. 10 Pf. für die Erbpacht.

Zusätzlich hat Bauer den alle 12 Jahre fälligen Weinkauf in Höhe von 20 Tlr. 7 sgr. 8 Pf. mit 42 Tlr. 6 sgr. 8 Pf. abzulösen.

Die Ablösung der Hundefütterungsstelle hat er gegenüber der Fürstlichen Forstdirektion zu leisten. Die Höhe der Ablösesumme wird in der Quelle nicht angegeben.

<sup>36</sup> Diese Klage Bauers hat, wie oben geschildert, daß Königl. Preußische Appellationsgericht Celle am 7.3.1873 abschlägig beschieden.

Um Ostern 1873 erklärt Bauer gegenüber der Rentkammer, er könne die Erbpacht nicht zahlen, da die neue Kalletalsmühle in der Dalbke ihm nicht "allein die ganze Dorfschaft abgenommen" habe, "sondern auch noch die Mahlkunden die von ferner kommen".

Im Oktober 1873 rechtfertigt er die ausbleibende Erbpachtzahlung an die Rentkammer mit der starken Verschuldung seines Grundbesitzes. In den vergangenen Jahren habe er sich bereits 1200 Tlr. leihen müssen.

Im April 1875 gibt er an, daß er erst nach der Rückkehr der Ziegler, denen er Geld geliehen habe, wieder zahlen könne.

Die von Bauer der Rentkammer gegenüber immer wieder dargelegte wirtschaftliche Not wird jedoch spätestens seit 1874 nicht mehr ernst genommen. Im Juni 1874 schreibt der Amtsrendant an die Rentkammer, ihm sei nicht erklärlich, weshalb Bauer die Erbpacht nicht zahlen könne, da er sich doch eine Dresch- und Reinigungsmaschine (gemeint ist wohl eine Flachsreinigungsmaschine) habe anschaffen können. Im Juli des gleichen Jahres behauptet das Amt Varenholz in einem Schreiben an die Rentkammer, Bauer wolle einfach nicht zahlen. Von einer wirtschaftlichen Not könne keine Rede sein, da er Ländereien angekauft habe, "Vergnügungsreisen" unternehme und "kostspielige Prozesse" führe. Dieser Widerspruch läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß Bauer seine sonstigen Geschäfte und seinen weiteren Besitz, u.a. mehrere Kolonate in Langenholzhausen, vom Mühlenbetrieb strikt getrennt führt.

Das Hin und Her von Zahlungsverweigerung und letztendlicher Zahlung der Erbpacht geht ungebrochen weiter bis 1883. In diesem Jahr verliert Bauer vor dem Appellationsgericht in Celle einen Prozeß gegen die Rentkammer, in dem er auf eine Entschädigung für den Wegfall seiner ausschließlichen Gewerbeberechtigung klagt. Eine Berufung Bauers vor dem Reichsgericht in Leipzig gegen dieses Urteil wird im April 1885 abgewiesen.<sup>37</sup> Die Gerichtskosten hat Bauer zu tragen.

Die Niederlage vor dem Reichsgericht hat Friedrich Eduard bereits nicht mehr als Erbpachtmüller erlebt. Am 19.11.1883 hatte er die Erbpachtmühle und die in seinem Besitz befindlichen Langenholzhauser Kolonate Nr. 33/55/68 und 100 an seinen Sohn Friedrich Leopold abgetreten. Sicher wird der wenige Tage vorher vor dem Celler Gericht verloren gegangene wichtige Prozeß zu Friedrich Eduards Entschluß, den Betrieb an seinen Sohn zu übergeben, beigetragen haben.

Unter dem neuen Erbpächter bessert sich das Verhältnis zur Rentkammer, was diese sicher gehofft hat, jedoch kaum. 1886 bittet auch Friedrich Leopold um Stundung der

---

<sup>37</sup>Das Reichsgericht war seit dem 1.10.1879 der höchste Gerichtshof im Deutschen Reich. Sein Sitz war in Leipzig.

Erbpachtzahlung. U. a. führt er die geringe Ertragskraft des Mühlenbetriebes auf die im ehemaligen Mahlbezirk seiner Mühle gelegene Kalletalsmühle zurück, die 1886 über vier Mahlgänge verfügt.

1888 erkennt Friedrich Leopold den auf der Mühle ruhenden Erbpachtcanon (jährlich 1310,41 M), den Weinkauf (alle 12 Jahre 60,77 M) und die für die herrschaftliche Hundefütterungsstelle zu zahlende Rente (jährlich 9 M) gegenüber der Rentkammer an, so daß sich das Verhältnis zwischen beiden etwas entspannt.

1889 erteilt ihm die Rentkammer auf sein Ersuchen die Genehmigung ein Darlehen von 3000 M auf die Mühle aufnehmen zu dürfen. Das Darlehen benötigt Bauer, da er "arge Schulden" habe "machen müßen" und von seinen Gläubigern "bedrängt" würde.

Es scheint so, als habe Friedrich Leopold dem Müllergewerbe keine große Neigung entgegengebracht, denn er kümmert sich mehr um seine Landwirtschaft, als um seinen Mühlenbetrieb. Das Amt Varenholz urteilt 1891 in einem Schreiben an die Rentkammer über ihn, Bauer sei "ein Träumer", verfüge über "keine Liebe zum Beruf" und ihm fiele nicht ein "sich in die Gewerbefreiheit zu fügen". Er habe sich Land von der Meierei Hellinghausen, der Langenholzhauser Pfarre und Langenholzhauser Kolonaten gepachtet und beackere es mit zwei Knechten und vier Pferden. Auch verweist das Amt noch einmal auf den Vater, der viele Prozesse geführt und meistens verloren habe. Er habe jedoch, wie die vielen angekauften Kolonate zeigten, gut verdient.

1891 verpachtet Friedrich Leopold die Mühle an einen Müller Rehmsmeier für jährlich 3000 M. Der Amtsverwaltung ist Rehmsmeier gut bekannt. Er war zuvor "Mühlenknappe" auf der Kalldorfer Niedermühle, aber von Erbpächter Redeker wegen angeblicher "Unredlichkeiten" entlassen und vor dem Amtsgericht verklagt worden. Anschließend war er eineinhalb Jahre auf der Müllerschule Dippoldiswalde, wo er die "Handhabung moderner Müllereimaschinen" erlernt hatte. Vor der Pachtübernahme hat er dann mehrere Jahre auf Bauers Mühle als Geselle gearbeitet.

Daß er es mit Rehmsmeier als Pächter nicht gut getroffen hat, bemerkt Friedrich Leopold schnell. Er erfährt, daß gegen seinen Pächter Untersuchungen anhängig sind wegen Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Jagd- und Fischereivergehen. Hätte er dies gewußt, so erklärt Friedrich Leopold, hätte er ihm die Mühle nicht verpachtet. Nach drei Monaten macht sich Rehmsmeier dann laut Friedrich Leopold mit der Bemerkung davon: "Die Mahlgäste, die zur Zeit als ich noch Geselle bei ihnen mehrere Jahre war, sind meistens bei Benkelberg und nach der Callethalsmühle".

Im November 1891 geht bei der Rentkammer ein Brief von Friedrich Leopold ein, der sicher für einige Aufregung sorgte, denn er droht unverhohlen mit einem neuen Prozeß wegen der Herabsetzung des Erbpachtcanons. Es sei sein Vater, der ihn mit aller Gewalt zu diesem

Prozeß dränge. Dieser sei bereits bei einem Rechtsanwalt gewesen und habe zwei Sachverständigengutachten erstellen lassen. Anscheinend kompromißbereit fügt Friedrich Leopold hinzu, er sei "mehr für eine gütliche Einigung". Neu an seiner Version der Ursachendarstellung für den wirtschaftlichen Niedergang der Mühle ist der Hinweis auf das "Beutelgeld" und Veränderungen in der Kundenmüllerei. Die 5 Pfennig "Beutelgeld", wovon früher die Gesellen entlohnt worden wären, seien nach Einführung der Gewerbefreiheit als erstes fallen gelassen worden. Außerdem seien die Mühlen entgegen früherer Gepflogenheit gezwungen, das Korn bei den Kunden abzuholen und ihnen das Mehl zu bringen, was ebenfalls Kosten verursache. Gegen Ende des Schreibens bietet er der Rentkammer an, die Mühle und das Wohnhaus mitsamt der in der angebauten Scheune befindlichen Dreschmaschine und Kreissäge - die seinen Betrieb erst "einigermaßen rentabel" machten - zu kaufen.

Im Januar 1892 droht Friedrich Leopold mit einem Gang vor die "letzte Instanz, den Bundesrath zu Berlin"<sup>38</sup>, betont aber noch einmal seine Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung. Er rechnet der Rentkammer vor, daß seine Mühle seit Erlaß der Gewerbefreiheit im ehemaligen Mahlbezirk folgende Konkurrenz bekommen habe:

- Die Benkelbergsche Mühle in Langenholzhausen "200 Schritte" oberhalb seiner Mühle.
- Die Brandtsche Mühle zu Faulensiek (Mühle Nr.8) einen Kilometer von seiner Mühle entfernt.
- Die Kalletalsmühle in der Dalbke zweieinhalb Kilometer von seiner Mühle entfernt.
- Die Bentorfer Wassermühle (Mühle Nr.2).
- Die Dampf- und Windmühle Bentorf (Mühle Nr.3).

Von dem verbleibenden Ertrag der Mühle könne er seine Familie nicht ernähren. Die jährliche Erbpacht könne er nur durch Kredite aufbringen, was dazu geführt habe, daß auf seinem Besitz viele Schulden eingetragen seien.

Zur Mühle gehörten lediglich ein 10 m<sup>2</sup> großer Platz, "worauf ein Wasserrad gezimmert werden" könne und der Mühlendamm mit 60 m<sup>2</sup>. Friedrich Leopold schlägt deshalb der Rentkammer vor, den Gesamtwert von Mühle, Inventar und Platz mit jährlich 4% zu verzinsen (180 M jährlich). Auf die seit 1871 zuviel gezahlten Pachtbeträge von über 24000 M - "mehr kann ich nicht" - wolle er verzichten.

Keine zwei Wochen später lehnt die Rentkammer Friedrich Leopolds Vorschlag ab.

Noch einmal versucht er wenige Tage später die Rentkammer von seinem Vorschlag zu

---

<sup>38</sup>Nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.4.1871 bildete der Bundesrat die aus 61 Vertretern der Bundesstaaten zusammengesetzte Versammlung, die zusammen mit dem Reichstag die Reichsgesetzgebung ausübte. Zugleich war der Bundesrat auch eine ausführende Behörde.



überzeugen. Neben einer nochmaligen Aufzählung der im ehemaligen Mahlbezirk der Langenholzhauser Erbpachtmühle errichteten Konkurrenzmühlen rechnet er der Rentkammer vor, daß diese - einschließlich seiner Mühle - neun Mühlen lediglich eine Kundschaft von 2500 Einwohner hätten. Von diesen gingen jährlich im Frühjahr 200 Mann auf Ziegelei. Zwei "Brotwagen" führen "wöchentlich von auswärts Brot herein". In den Dörfern gäbe es "Niederlagen" (Verkaufsstellen) "von billigem Futtermehl, so daß viele kein Korn schroten" ließen. Aus den dargelegten Gründen sei seine Mühle in einer "trostlosen Lage". Der auf seinem Besitz eingetragene Schuldenbestand betrage 25500 M. Die "Leibzuchtlieferung" an seinen Vater - er lebt als Leibzüchter auf dem Kolonat Nr.55 - könne er nur zur Hälfte liefern. Den der Mühle durch die Gewerbefreiheit entstandenen jährlichen Schaden beziffert er auf 2000 M. Noch einmal betont Friedrich Leopold seine Rechtsauffassung, die er mit seinem Vater teile: Der Erbpachtcanon sei überwiegend eine Zahlung für das Gewerbe, der weitaus geringere Teil sei eine Zahlung für den Grund und Boden auf dem die Mühle stehe.

Sein Vater sei nun fest entschlossen die "Gerichte entscheiden zu lassen". Er, Friedrich Leopold, stimme dem zu.

Das Amt Varenholz, von der Rentkammer zu einer Beurteilung der Lage der Bauerschen Mühle aufgefordert, schreibt, daß sich kein Mühlenbesitzer in Hohenhausen, Langenholzhausen und Umgebung "über schlechten Verdienst" beklage, sondern sie z.T. neue errichtet hätten oder weiter ausbauten. Die beiden Meiereimühlen stellten darüber hinaus keine Konkurrenz für Bauer dar. Die Erbpachtmühle sei von Bauer zusammen mit der Dreschmaschine, die aber nicht zu gebrauchen sei, an einen Müller Pott verpachtet. Dieser zahle eine Pacht von 3000 M jährlich.<sup>39</sup> Die "Sägemühle" habe Bauer behalten und schneide darauf Bretter für einen Vlothoer Böttger. Der Leibzüchter Bauer habe gut verdient, denn er habe mehrere Kolonate und Grundstücke angekauft, andererseits aber "schlechte Prozesse" geführt. Einen Sohn "habe er für Amerika ausgestattet"<sup>40</sup>, seiner Tochter, welche in Hessen einen Landprediger geheiratet habe, ein

---

<sup>39</sup>Über den Pächter Pott schreibt Friedrich Leopold der Rentkammer im Februar 1895, er sei wohlhabend und ohne Kinder. Seine Mühle habe er nur gepachtet, um eine Beschäftigung zu haben; an Verdienst sei ihm nicht viel gelegen. Er zahle die Pacht nach dem "jährlichen Durchschnittseinkommen von 1200 M". Der Pachtbetrag der darüber hinausgehe sei für die Wohnung und sonstige Räume zur Betreibung der Landwirtschaft auf dem Kolonat Nr.68. Weiter decke die Pachtsumme die Benutzung der Dreschmaschine auf dem Kolonat Nr.55, die Ländereien, einen Garten und die Mitbenutzung der Kreissäge.

<sup>40</sup>Bei dem Sohn handelt es sich um August Emil Eduard Bauer, von Beruf Kaufmann, der am 20.1.1870 nach Fayetteville/Arkansas ausgewandert ist. Ein Bruder von Friedrich Leopold, Ferdinand Bauer, war bereits um 1850 ausgewandert.

"großes Vermögen mitgegeben". Das Mühlenwerk seiner Mühle habe er nicht in Stand gehalten. Die Mahlgäste "müßten prompt bedient werden" und Friedrich Leopold solle darauf achten, daß sich die Mahlgäste "nicht gegenseitig das Korn oder Mehl aus den Säcken nehmen, oder die Mühlenknappen doppelt matten, worüber (das Amt) oft Klagen gehört habe".

Im Oktober 1895 bittet Friedrich Leopold die Rentkammer um Stundung des Erbpachtcanons. Er müsse die Zinsen für einen Kredit von 17000 M aufbringen und habe das zur Mühle gehörende Stallgebäude für über 200 M von Grund auf neu aufbauen lassen müssen.

Das von der Rentkammer befragte Amt Varenholz sieht keinen Grund für eine Stundung. Der Pächter Pott zahle seinen Pachtzins von 2400 M prompt an Bauer. Der Pächter habe eine Familie, beschäftige einen "Mühlengesellen", besitze zwei Pferde und lebe in guten Verhältnissen. Zu Friedrich Leopold vermerkt das Amt: "Auf die Versprechungen des Bauer ist kein Verlaß, der Mensch ist zu tief gesunken, stellte kürzlich einen falschen Wechsel auf 5000 M aus und ist derselbe zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden."<sup>41</sup>

Am 20. April 1896 schreibt der Direktor der fürstlichen Fideikommißverwaltung, der die Rentkammer unterstand, an Friedrich Leopold: "Der Stundung haben S. Durchlaucht der Prinzregent nicht zu entsprechen geruht, da nach den dieserhalb eingezogenen Erkundigungen der Herr pp. Bauer die Mühle für 3000 M jährlich verpachtet hat und daher wohl im Stande sein muß den Canon abzuführen."<sup>42</sup>

Erbost schreibt Bauer zurück, er wolle den namentlich genannt haben, der behauptet habe, er bekomme 3000 M Pacht. Der Pächter zahle 2250 M. Darin seien enthalten für die Wohnung 200 M, für Stallung und Bodenraum 100 M, für den Garten 20 M, für die Benutzung der Häckselmaschine und der Kreissäge 20 M und 1000 M für die Dreschmaschine und Scheunendeele zum Kundendreschen. Die Gerinne und Schützen der Mühle habe er, Bauer, in Gang zu halten, was ihm jährlich 75 M koste. Die Reinigung des Flußbettes koste ihm jährlich 10 M. An Reparaturen am Mühlengebäude und für die

---

<sup>41</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol. III.

Die Beurteilung Friedrich Leopold Bauers durch das Amt Varenholz steht in einem kaum zu erklärenden Widerspruch zur Darstellung und Beurteilung seiner Persönlichkeit durch Wilhelm Süvern, der ihn und seine Familie noch persönlich gekannt haben muß. Süvern schildert ihn als "vornehm, fein empfindende, für alle geistigen Fragen aufgeschlossene Persönlichkeit, stets hilfsbereit, dem Dienste am Gemeinwohl zugewandt". Auch soll er den "Belangen des lippischen Müllervereins (G.H. Süvern meint wohl den 1892 gegründeten "Lippischen Müllerverband") ... viel Zeit und Mühe" gewidmet haben. Süvern, Wilhelm, Die Erbpachtmüller von Langenholzhausen, (1956), S.61.

<sup>42</sup>StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol.III.

Brandversicherung<sup>43</sup> erbringe er jährlich 125 M. So verblieben ihm an Pacht für die Mühle ganze 700 M.

Am 12. Juni 1896 wird Bauers Klage wegen Herabsetzung des Erbpachtcanons - der Zeitpunkt der Klageerhebung ließ sich in den Quellen nicht feststellen - vor dem Landgericht abgewiesen. An Prozeßkosten muß er der Rentkammer 425,50 M erstatten. Im August des gleichen Jahres legt Friedrich Leopold Berufung beim Oberlandesgericht in Celle ein. Da seine Bitte um Stundung des Erbpachtcanons im Oktober abgelehnt wird, bittet er den Prinzregenten Ernst Graf zur Lippe-Biesterfeld, der für den regierungsunfähigen Fürst Alexander die Regentschaft ausübt, um eine Audienz, um ihm die "traurige Lage seiner Mühle von jetzt gegen die Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit klar zu legen". Während der Audienz gelingt es Friedrich Leopold eine Stundung der gesamten Erbpacht bis zum 1. Mai 1898 zu erlangen. Die Rentkammer, die von der Stundung nicht unterrichtet wird, ordnet im März 1898 die zwangsweise Eintreibung des Erbpachtcanons an. Sie kann jedoch nicht durchgeführt werden, da Friedrich Leopold den verdutzten Beamten ein Schreiben des Fürstlichen Kabinetts vorweist, das die Stundung durch den Prinzregenten bestätigt. Die Rentkammer, die säuerlich vermerkt, sie wisse nichts von einem "Gnadenakt", muß sich erst nachträglich vom Fürstlichen Kabinetts die Stundung bestätigen lassen. Mitte Mai 1898 beruft sich Bauer immer noch auf den "Gnadenakt" und ist erst im Juni bereit den Erbpachtcanon für das Jahr 1897 zu zahlen.

Ende 1898 ersucht Friedrich Leopold den Prinzregenten erneut um die Stundung des Erbpachtcanons, erhält jedoch im April 1899 den Entscheid, daß "auf höchsten Befehl (seinem Antrag) nicht entsprochen worden ist".

Im gleichen Jahr bittet er aus der fürstlichen Leihkasse ein Darlehen über 6000 M für die Dauer von zwei Jahren auf seine Mühle aufnehmen zu dürfen. Obwohl ihm das Darlehen gewährt wird, macht er davon keinen Gebrauch, sondern bittet anschließend um die Einwilligung 2000 M von einer Privatperson aufnehmen zu dürfen, die auf der Mühle

---

<sup>43</sup>Die Mühle ist 1896 bei der "Mühlenversicherungsgesellschaft zu Osnabrück" versichert. Im Gegensatz zu vielen anderen Mühlen erlaubt die Quellenlage bei der Langenholzhauser Erbpachtmühle eine etwas detaillierte Übersicht über die Brandversicherung: Bis zum 31.12.1879 war sie bei der "Lippischen Brandversicherungskasse" versichert. Anschließend, bis zum 14.7.1899, bei der Versicherungsgesellschaft "Deutsche Phönix" in Frankfurt.

Ab dem 15.7.1899 versicherte Bauer seine Mühle bei der "Mühlen -Versicherungs - Gesellschaft auf Gegenseitigkeit" in Osnabrück. Statt der Osnabrücker Versicherung wollte Bauer 1899 seine Mühle bei der "Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft" versichern, die sich aber weigerte mit Bauer einen Vertrag abzuschließen.

eingetragen werden sollen.

Da im Januar 1900 der Erbpachtcanon für das Jahr 1899 immer noch nicht bezahlt ist, will die Rentkammer so bald wie möglich die "Execution" durchführen. Vergeblich bittet Friedrich Leopold die Rentkammer, so lange zu warten, bis das Oberlandesgericht Celle sein Urteil verkündet. Dabei kann er auf einen Teilerfolg verweisen, denn im Vorjahr hatte man sich auf Vorschlag des Gerichtes dahin verglichen, daß der Erbpachtcanon eine nicht zulässige Gewerbeabgabe enthält. Einzig die entgeltliche Festsetzung der verbleibenden Grundabgabe steht noch aus.

Im Januar 1901 erklärt Friedrich Leopold der Rentkammer seine Zahlungsunfähigkeit. Er habe noch andere Forderungen in Höhe von 10000 M zu erfüllen, so daß ein Zwangsverkauf unvermeidlich sei.

Im März 1901 sucht er um die Erlaubnis nach, eine Hypothek von 2000 M auf die Mühle eintragen zu dürfen.

Der Hypothekenauszug vom April 1901 enthält zwei Hypotheken, eine in Höhe von 3000 für die fürstliche Leihkasse in Detmold und eine weitere in Höhe von 2000 M für den Kaufmann Arensberg aus Hohenhausen.

Auch für die Jahre 1901 und 1902 bittet Friedrich Leopold um die Stundung des Erbpachtcanons.

Am 4. Dezember 1902 verkündet das Oberlandesgericht Celle das von den Bauers so lange erwartete Urteil und setzt den von der Langenholzhauser Erbpachtmühle zu zahlenden Erbpachtcanon auf 370 M jährlich fest. Der Weinkauf und die herrschaftliche Hundefütterungsstelle werden durch das Urteil jedoch nicht berührt. Die 370 M sind ausschließlich eine Grundabgabe, die verbleibenden 940,41 M vom alten Erbpachtcanon, so stellt das Gericht fest, sind eine unerlaubte Gewerbeabgabe. Weiter verpflichtet das Gericht die Rentkammer die zuviel gezahlte Gewerbeabgabe rückwirkend ab dem 1.1.1878 an die Bauers zurückzuerstatten.<sup>44</sup> Aber auch diese beträchtliche Rückzahlung kann

herrschaftlichen Müllern im Fürstentum Lippe ähnlich vergleichen mußte. Mit den von der Rentkammer zurückzu

<sup>44</sup>Das Urteil des Oberlandesgerichtes Celle bedeutete für die Rentkammer, daß sie sich auch mit allen erstatteten Beträgen wurde es vielen Müllern möglich ihre Mühlen abzulösen.

Zum Datum 1.1.1878:

Am 1.1.1878 ist im Fürstentum Lippe das Gewerbesteuergesetz in Kraft getreten. Über den Zeitraum zwischen Einführung der Gewerbefreiheit 1871 und der Inkrafttretung des Gewerbesteuergesetzes bestimmte Paragraph 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen:

"Mit zukünftiger Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer hören diejenigen Abgaben auf, welche bisher von dem Betriebe einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung gezahlt wurden."

Friedrich Leopold nicht mehr helfen. Seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind so groß, daß er sich 1904 sogar - erfolglos - weigert die jährlich zu entrichtenden 9 M für die herrschaftliche Hundefütterungsstelle zu zahlen. Im August 1905 ist die Schuldenlast schließlich so drückend, daß er sich dazu herabläßt, die Rentkammer zu bitten, ihm auch den für 1871 bis 1878 zuviel gezahlten Erbpachtcanon zu erstatten, was diese aber ablehnt. Zu allem Überfluß gerät Friedrich Leopold, der die Mühle wieder selbst betreibt, im November 1905 in die Transmissionswelle und verletzt sich so schwer, daß er mehrere Monate arbeitsunfähig ist.

1906 meldet die Dominalrentei Hohenhausen, daß die Verhältnisse Bauers schlecht seien und für die im Bauerschen Besitz befindlichen Kolonate Nr.33, Nr.55 und Nr.68 der Zwangsverkauf angeordnet worden sei. Als Gläubiger Bauers erscheinen die "Städtische Sparkasse Salzuflen", die "Deutsche Nationalbank Commanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung zu Minden" und die "Westf.Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Lemgo" und der Kaufmann Jakob Arensberg aus Hohenhausen. Bis 1912 gelingt es Friedrich Leopold immer wieder die schon angesetzten Versteigerungen zu verhindern. Schließlich erwirbt der Kaufmann Arensberg am 27.9.1912 die drei Kolonate für 35000 M. Trotz des drohenden Ruins gelingt es Friedrich Leopold 1909 den verbliebenen Erbpachtcanon bei der Rentkammer abzulösen, wodurch die Mühle in sein alleiniges Eigentum übergeht.

1913 kann er den Mühlenbetrieb nicht mehr halten und muß ihn verkaufen.

Der neue Eigentümer, Müllermeister Fritz Wöltje, der die Mühle bis Mitte der fünfziger Jahre betreibt, läßt die "kleinen hölzernen Wasserräder" abwerfen und schafft das noch heute vorhandene eiserne Wasserrad an.

1956 pachtet der aus Schlesien stammende Müllermeister Wilhelm Breitkopf den Betrieb von Wöltje. 1968 erwirbt er schließlich den Betrieb. Sein Sohn betreibt den Betrieb noch heute. Als zweites wirtschaftliches Standbein dient ein kleiner Landhandel mit Futter- und Düngemittel.

Charakterisierung:

Die Langenholzhauser Erbpachtmühle ist wie die Niedermühle Kalldorf eine Gründung des nordlippischen Zweiges der de Wend. Sie ist um das Jahr 1500 an ihrem heutigen Standort gegründet worden, nachdem ein Vorgängerbau in "Oberholthusen", einer Wüstung zwischen Tevenhausen und Langenholzhausen, aufgegeben worden war. Nach dem Aussterben des männlichen Stammes der de Wend hat der Landesherr Bernhard VIII. die Mühle, wie die Niedermühle Kalldorf, 1561 gewaltsam von den de Wendschen Erben in Besitz genommen. Beide Mühlen sind in der Folge von ihm oder seinem Nachfolger Simon

VI. mit einem Mahlzwang ausgestattet worden, der die Bewohner der umliegenden Dörfer zwang, ihren Roggen ausschließlich auf diesen - damit als herrschaftlich zu bezeichnenden - Mühlen vermahlen oder schroten zu lassen.

Der baufreudige Landesherr Simon VI. hat um 1568 das alte Mühlengebäude entweder grundlegend erneuern oder aber neu errichten lassen. Dieses Mühlengebäude ist bis heute weitestgehend unverändert erhalten geblieben und stellt damit einen oder vielleicht den ältesten, gewerblichen Profanbau Lippes dar.

Bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts stellte die Langenholzhauser Erbpachtmühle zusammen mit der Niedermühle Kalldorf die bedeutendste, d.h. ertragreichste Getreidemühle, des Amtes Varenholz. Durch die Weigerung der Erbpachtmüllerfamilie Bauer, die durch die vielfältigen Umwälzungen im Mühlengewerbe entstandene Konkurrenz anzunehmen, verpaßte die Langenholzhauser Mühle den Anschluß an die rasante Entwicklung des Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert und verlor ihre wirtschaftliche Stellung. Aber trotz des verpaßten Anschlusses konnte die Existenz des kleinen Mühlenbetriebes von den Nachfolgern der Müllerfamilie Bauer bis heute aufrecht erhalten werden, indem die technische Einrichtung mehrfach modernisiert wurde. Aber noch in der Gegenwart verfügt sie über keinen nennenswerten Zusatzantrieb, sondern alle Müllereimaschinen werden durch ein überschlächtiges Wasserrad angetrieben. Dies und das über 400 Jahre alte Mühlengebäude machen die Langenholzhauser Erbpachtmühle zu einem bedeutenden historischen und technischen Denkmal des Müllereigewerbes weit über Lippe hinaus.

#### Quellen:

StADt L 92 Z II a Nr.5; Nr.8; Nr.9; Nr.10.

StADt L 92 Z II f.

StADt D 71 Nr.89.

StADt L 92 C Tit.12 Nr.2 Vol. I/II/III/IV.

StADt L 77 A Nr.2260.

StADt L 92 R Nr.1445.

StADt L 101 C1 Amt Varenholz Nr.46.

StADt L 92 C Tit.12 Nr.3.

StADt L 92 C Tit.12 Nr.26.

StADt D 100 Lemgo Nr.1884.

StADt L 108 Varenholz Nr.412.

StADt L 92 Z III C Nr.8.

Eigentum Georg Heil